

Vielen Dank für Ihr Interesse an den Leistungen der Finanzpartner.DE GmbH.

Um Ihren Antrag schnellstmöglich und reibungslos bearbeiten zu können, benötigen wir von Ihnen die vollständig ausgefüllten Unterlagen.

Gehen Sie dazu bitte die folgenden Schritte durch. Sollten Sie trotz der ausführlichen Anleitung noch Fragen haben, helfen wir Ihnen auch gerne bei den Unterlagen.



Ihr Michael Freund

1. Stellen Sie den Antrag für einen Minderjährigen?

Nein

Ergänzen Sie bitte Ihre persönlichen Daten in den nachfolgenden Antragsunterlagen.

Beachten Sie, dass in den Formularen **mehrere Unterschriften** geleistet werden müssen.

Ja

In diesem Fall müssen statt des Minderjährigen **beide Elternteile** unterschreiben!

Legen Sie eine **Kopie der Geburtsurkunde** des Minderjährigen bei.

Zusätzlich benötigen wir noch eine **Identitätsprüfung für jeden Elternteil**. Sollten Sie **alleinerziehungsberechtigt** sein, legen Sie bitte einen entsprechenden Nachweis (z.B. Gerichtsbeschluss) bei.

2. Ausfüllen der Antragsunterlagen

Sie haben nun alle notwendigen Informationen gesammelt um das Antragsformular Ihrer gewünschten Investmentgesellschaft auszufüllen. Füllen Sie das Formular nun aus.

3. Prüfung & Unterzeichnung der Dokumentation zur Vermittlung von Investmentfonds

Um den Vorteil des rabattierten Einkaufs nutzen zu können, prüfen und unterschreiben Sie bitte die beigefügte **Dokumentation zur Vermittlung von Investmentfonds**. Unterzeichnen Sie diese auch dann, wenn der gewünschte Fonds nicht rabattfähig ist. Sie bestätigen dadurch gleichzeitig, dass Sie den Fonds auf eigenen Wunsch kaufen und keine individuelle Beratung durch Finanzpartner.DE stattgefunden hat.

4. Freistellungsauftrag

Damit bei Ihnen bei den Ausschüttungen (Dividenden, etc.) kein automatischer Steuerabzug der Kapitalertragssteuer erfolgt, ergänzen Sie bitte den beigefügten **Freistellungsauftrag** (nur bei deutschen Depotstellen möglich / notwendig). Als Freistellungsbetrag sollten Sie zwischen 3 und 6% der Anlagesumme angeben. Bei Sparplänen sollte das 5-fache des Monatsbeitrags für etwa 5 Jahre ausreichen. Beachten Sie, dass ein Freistellungsauftrag bei **mehreren Kontoinhabern** nur erteilt werden kann, wenn diese miteinander verheiratet sind!

5. Prüfung der Vollständigkeit

Bitte überprüfen Sie nun vor Versendung die Vollständigkeit der Unterlagen

- ✓ Ausgefüllte Antragsunterlagen der jeweiligen Investmentgesellschaft
- ✓ Identitätsprüfung von jedem Antragsteller (siehe Punkt 6.)
- ✓ Bei Minderjährigen - Kopie der Geburtsurkunde, - Identitätsprüfung für jeden Elternteil, - Nachweis der Alleinerziehungsberechtigung (falls notwendig)
- ✓ Dokumentation zur Vermittlung von Investmentfonds
- ✓ Freistellungsauftrag (nur bei deutschen Depotstellen möglich / notwendig)

Legen Sie alle Unterlagen in einen ausreichend frankierten Briefumschlag. Das **Porto** für den Brief beträgt bei einem Standardbriefumschlag (Maximal B:235mm H:125mm D:10mm) im Normalfall aufgrund des Gewichtes (> 3 Blatt) 0,85 €. Größere Umschläge frankieren Sie bitte mit 1,45 €.

6. Sind Sie schon Kunde von Finanzpartner.DE?

Nein

Für **jeden Antragsteller**, der noch nicht Kunde von Finanzpartner.DE ist, benötigen wir eine **Identitätsprüfung** durch das **Post-Ident-Verfahren**.

Gehen Sie hierzu bitte mit einem gültigen Ausweis und dem beiliegenden **Post-Ident-Coupon** zur nächstgelegenen Post. Der Postmitarbeiter wird dort Ihre Identität bestätigen. Die Antragsunterlagen senden Sie bitte direkt an unsere nebenstehende Adresse.

Alternativ können Sie eine durch einen Notar, eine Botschaft, ein Konsulat oder eine Bank bestätigte Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) zusenden oder die Legitimationsprüfung persönlich in unseren Büroräumen durchführen lassen.

Ja

Wenn Sie bereits Finanzpartner.DE Kunde sind, können Sie sich den Gang zur Post sparen.

Senden Sie die Unterlagen bitte direkt an:

Finanzpartner.DE GmbH
Gneisenastr. 10
53721 Siegburg

Dazu können Sie die **Dokumentation zur Vermittlung von Investmentfonds** als Anschriftenblatt in einem Fensterbriefumschlag verwenden.



Weitere Vorgehensweise

Herzlichen Glückwunsch! – Nach Erhalt Ihrer Unterlagen werden wir diese auf Vollständigkeit prüfen und an die jeweilige Investmentgesellschaft weiterleiten. Eine **Bestätigung Ihrer Depoteröffnung** erfolgt in der Regel innerhalb einer Woche durch die depotführende Stelle. Sollten Sie bis dahin nichts bekommen, melden Sie sich bitte kurz bei uns, damit wir dort nachforschen können. Wenn ein **Sparplan** abgeschlossen wurde und die Zeitspanne zwischen Wunschtermin und Antragseingang zu kurz ist, wird die erste Sparrate erst zum nächstmöglichen Termin eingerichtet.

Bei **Einmalzahlungen** verwenden Sie bitte die im Antrag angegebene Möglichkeit zur Lastschrift. Der gewünschte Betrag wird dann sofort mit der Depoteröffnung eingezogen und gleich angelegt. Sollte diese Möglichkeit (s. Antrag) nicht bestehen bzw. Sie den Betrag erst später zur Verfügung haben, können Sie den Betrag auch überweisen. Allerdings erst, nachdem Ihnen die Depoteröffnungsbestätigung und die dort genannte Depotnummer vorliegen. **Bitte verwenden Sie unbedingt pro Fonds eine separate Überweisung** und geben Sie immer Fondsname, ISIN und Depotnummer an, damit die Zahlung zugeordnet werden kann. Dies gilt auch bei späteren **Nachzahlungen**. Bitte haben Sie etwas Geduld. Vielen Dank.

Rabattübersicht

Stand: 10.09.2021 16:16

Best Price Garantie: Sollten Sie bei der selben Depotstelle bei einem anderen Anbieter einen höheren Rabatt nachweisen, erhalten Sie den selben Rabatt selbstverständlich auch bei Finanzpartner.DE!

Rabattstaffel

Es gilt jeweils die Staffel, die dem Rabatt-Typ (s. rechte Spalte in Tabelle Depotstellen) entspricht. Hierbei ist die Depotsumme die Summe aller Investmentkonten / die Sparrate die Summe aller Sparpläne, die über Finanzpartner.DE geführt werden.

Rabatt-Typ: DR = "Direktrabatt"

Einmalanlage		Sparplan		
Depotsumme	Rabatt	Monatlich	Jährlich	Rabatt
ab 1.000 €	50%	ab 34 €	ab 408 €	50%
ab 3.000 €	75%	ab 100 €	ab 1.200 €	75%
ab 10.000 €	80%	ab 250 €	ab 3.000 €	80%
ab 25.000 €	90%		ab 50.000 €	80%

Rabatt-Typ: NV = "Nachträgliche Vergütung"

Einmalanlage		Sparplan		
Depotsumme	Rabatt	Monatlich	Jährlich	Rabatt
ab 2.500 €	50%	ab 100 €	ab 1.200 €	50%
ab 10.000 €	60%	ab 150 €	ab 1.800 €	60%
ab 25.000 €	70%	ab 250 €	ab 3.000 €	70%

Wenn eine Einmalanlage zusammen mit einem Sparplan erfolgt, gilt der höhere Rabatt für beide Anlagen.

Grundsätzlich sind Direktrabatte höher als eine nachträgliche Vergütung. Die höchsten Rabatte für einen Fonds bekommen Sie in der Regel bei einem Multifondsdepots.

Depotstellen

Der Rabatt richtet sich nach der gewählten Depotstelle (nicht der Fondsgesellschaft) und gegebenenfalls der obigen Rabattstaffel.

Multifondsdepots (eine Depotstelle für mehrere Fondsgesellschaften)	Rabatt bei		Typ
	Einmalzahlung	Sparplan	
FFB	100%	100%	DR
Fondsdepot Bank	Rabattstaffel bis 100%	Rabattstaffel bis 90%	DR
ebase	Rabattstaffel bis 100%	Rabattstaffel bis 90%	DR
Augsburger Aktienbank (AAB)	Rabattstaffel bis 100%	Rabattstaffel bis 90%	DR
DWS Fondsplattform (Lux)	Rabattstaffel bis 100%	Rabattstaffel bis 90%	DR
DWS Fondsplattform (Ffm)	Rabattstaffel bis 100%	Rabattstaffel bis 90%	DR

Depots für Vermögenswirksame Leistungen	Rabatt	Typ
FFB VL	100%	DR
DWS VL	75%	DR
Fondsdepot Bank VL	Rabattstaffel bis 90%	DR
ebase VL	Rabattstaffel bis 90%	DR

Depots für Riesterrenten Sparpläne	Rabatt	Typ

Direktdepots (nur Fonds der jeweiligen Gesellschaft)	Rabatt bei		Typ
	Einmalzahlung	Sparplan	
ACM Bernstein Services SA	Rabattstaffel bis 90%	Rabattstaffel bis 90%	DR
DWS Investment GmbH	Rabattstaffel bis 100%	Rabattstaffel bis 90%	DR
DWS Investment S.A. (Luxemburg)	75%	75%	NV
Franklin Templeton Investment Funds	Rabattstaffel bis 100%	Rabattstaffel bis 90%	DR
KanAm Grund Kapitalanlagegesellschaft mbh	Rabattstaffel bis 90%	Rabattstaffel bis 90%	DR
Noramco	-	Nicht möglich	-

Fondsgesellschaften, die bei den Direktdepots nicht aufgeführt sind, können nur über ein Multifondsdepot gekauft werden!

Anschriftenblatt für Fensterbriefumschlag

Finanzpartner.DE GmbH
Gneisenaustr. 10

53721 Siegburg

Dokumentation zur Vermittlung von Investmentfonds

Statusbezogene Information des Finanzanlagevermittlers gem. §12 FinVermV

Finanzpartner.DE GmbH
Michael Freund
Gneisenaustrasse 10
53721 Siegburg

Telefon: 02241-975810
Telefax: 02241-975811
e-Mail: freund@finanzpartner.de
Internet: <http://www.finanzpartner.de>

Erlaubnis nach § 34f Nr. 1 GewO
Aufsichtsbehörde:

Registernummer: D-F-110-3811-5
IHK Bonn, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn

Offenlegung der Provisionen und Zuwendungen

Der Vermittler verlangt **keine direkte Vergütung** durch den Anleger. Statt dessen erhält er in der Regel für den Vertrieb von Finanzanlagen von den Fondsgesellschaften oder den Depotstellen **Provisionen** aus den im Zusammenhang mit dem Kauf und der Verwaltung der Fondsanteile ohnehin anfallenden Kosten und Gebühren. Die Höhe der Provisionen sowie der sonstigen Kosten und Gebühren variiert je nach Investmentgesellschaft, Anlageschwerpunkt und Art der Fonds. Die Kosten und Gebühren eines Fonds ergeben sich aus den betreffenden Abschnitten der Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), den Verkaufsprospekten der Investmentgesellschaften sowie dem PreisLeistungsverzeichnis der jeweiligen Lagerstelle.

Nebenstehend befindet sich eine Auflistung der möglichen Provisionszahlungen an den Vermittler. Grundlage dieser Angaben sind die **Höchstwerte** innerhalb des vermittelbaren Fondsspektrums.

Auf Verlangen erhält der Anleger weitergehende Detailinformationen zur Vergütung des Vermittlers.

Anmerkungen:

Der Vermittler erhält von der Verwahrstelle der Fondsanteile eine einmalige und / oder eine laufende Vergütung:

Einmalige Vergütung

Den Netto-Ausgabeaufschlag (= Brutto-Ausgabeaufschlag reduziert um den gewährten Rabatt) als Agio in Höhe von bis zu 100% des Ausgabeaufschlages

Beispiel:

Anlagebetrag 1.000 €; Ausgabeaufschlag 5%; Rabatt 75%.
Provision: $1.000 \text{ €} * 5\% * (100 - 75)\% = 12,50 \text{ €}$

Laufende Vergütung

Die laufende Vertriebsprovision beträgt je nach Abrechnungsart der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft

- entweder: 0% bis 1% des Wertes der pro Jahr vom Depotinhaber gehaltenen Anteile am Fonds im Depot des Anlegers

- oder: 0% bis 50% der jährlichen Managementgebühr des jeweiligen Fonds-Depots des Anlegers betragen kann.

Beispiel:

Depotwert: 10.000 €; Managementgebühr 1,75; Provision: 50%
Provision: $10.000 \text{ €} * 1,75\% * 50\% = 87,50 \text{ €} / \text{Jahr}$

Der Vermittler erhält neben Provisionen weitere Zuwendungen in Form von möglichen Mehrvergütungen bei Überschreiten von Umsatzschwellen, Marketingzuschüssen oder geldwerte Sachleistungen wie z.B. Produktschulungen, Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Überlassen von IT-Software, Verkaufsunterlagen.

Der Anleger stimmt in Abweichung der §§ 675, 667, BGB zu, daß der Vermittler sowie die Vermittlerorganisation, mit der er zusammenarbeitet, die ihnen von dritter Seite zufließenden Provisionen, Gebühren und Zuwendungen behalten darf und verzichtet auf Geltendmachung bestehender oder zukünftiger Ansprüche.

Beratungsverzicht (Execution Only)

Die Finanzpartner.DE GmbH vermittelt Investmentfonds zu vergünstigter Kondition (Rabatt auf den Ausgabeaufschlag) an den erfahrenen und informierten Anleger. Dieser begründet seine Anlageentscheidung ausschließlich auf eigene Erfahrung und Meinungsbildung. Für die Vermittlung erforderliche Unterlagen (KIID, Verkaufsprospekt, Rechenschaftsbericht und ggf. Halbjahresbericht) erhält der Kunde als Download im entsprechenden Fondsportrait oder bei der jeweiligen Investmentgesellschaft.

Der Kunde kauft die Fonds auf eigenen Wunsch und eigenes Risiko. Eine Beratung wurde nicht durchgeführt und war auch nicht gewünscht. Der Kunde stellt den Vermittler ausdrücklich von einer Beraterhaftung frei.

Eine fortlaufende Überwachung des Kundendepots durch den Vermittler ist nicht vereinbart. Schleichende Änderungen an der Risikostruktur des Kundendepots (z.B. durch Kursschwankungen oder Änderung der Risikoeinstufung einzelner Fonds) werden daher nicht überwacht.

Sofern der Kund eine Beratung oder laufende Überwachung seines Depots wünscht, kann schriftlich eine honorarpflichtige Dienstleistungsvereinbarung geschlossen werden.

Zahlungen auf oder von den vermittelten Investmentkonten werden stets direkt zwischen der Depotstelle und dem Kunden abgewickelt. Finanzpartner.DE nimmt keine Zahlungen des Kunden an und hat keine Verfügungsmöglichkeit über die vermittelten Investmentkonten.

Interessenkonflikte

Da die einzelnen Fonds / Depotstellen unterschiedliche Provisionen zahlen oder zusätzliche Vergünstigungen gewähren, können bei einer Beratung eventuell Interessenkonflikte zwischen Vermittler und Kunden entstehen (z.B. Empfehlungen von Fonds aufgrund der Provisionshöhe oder eines Vertriebswettbewerbes). Auch kann der Berater eventuell von einem sinnvollen Verkauf eines Fonds abraten, da er dadurch z.B. eine laufende Provision verlieren würde.

Da eine Beratung durch den Vermittler grundsätzlich nicht erfolgt, kann ein Interessenkonflikt ausgeschlossen werden.

Rabatte / Bonifikation der Fondskäufe

Die Bonifikation der Fondskäufe erfolgt gemäß der beiliegenden Übersicht. Hierbei wird der Ausgabeaufschlag direkt bei der Einzahlung um den entsprechenden Prozentsatz reduziert. Die vereinbarten Boni gelten zeitlich unbefristet. Es ist Finanzpartner.DE gestattet, jederzeit Art und Höhe der Boni für neu abgeschlossene Depots zu verändern. Bestehende Depots sind nur dann betroffen, wenn die bestehende Regelung schriftlich gekündigt wurden. Ein Anspruch auf Weiterführung zu den alten Bedingungen ist danach ausgeschlossen.

Staffelrabatt: Bei Nachzahlungen in vorhandene Depots gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen Rabattstaffeln. Wenn der Kunde mit einer Nachzahlung in eine höhere Rabattstaffel gelangt, ist er verpflichtet, diese anzukündigen, damit die Rabatte (speziell Direkt Rabatte) angepaßt werden können. Erfolgt die Benachrichtigung nicht oder erst nach erfolgter Rabattabrechnung, kann die Höhe des Rabattes rückwirkend nicht mehr korrigiert werden.

Emittentenliste / Angebot an vermittelbaren Investmentfonds

Die aktuelle Emittentenliste kann jederzeit aktuell unter: <http://www.finanzpartner.de/fi/> eingesehen werden. Der Kunde bestätigt, die Emittentenliste zur Kenntnis genommen zu haben.

Vermittlung auf Veranlassung des Kunden

Der Kunde sendet die Unterlagen zur Vermittlung von Investmentfonds unaufgefordert und auf eigene Veranlassung an den Vermittler. Der Vermittler ist in diesem Fall nicht verpflichtet, zu prüfen, ob die gewählten Finanzprodukte zu den Anlegerinteressen des Anlegers passen.

Hinweis: Es wird keine Angemessenheitsprüfung vorgenommen.

Wesentliche Anlegerinformationen /KIID)

Der Kunde bestätigt, daß er die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) kostenlos und rechtzeitig vor Abschluß des Geschäftes als Download im PDF-Format erhalten hat.

- Der Kunde verzichtet ausdrücklich darauf, die Informationen in Papierform zu erhalten.**
Bitte ankreuzen!

Unterschriften

Ort, Datum

Unterschrift Kunde 1

Unterschrift Kunde 2

Datenschutzerklärung

Der Kunde erklärt sich mit der Speicherung seiner Daten für den Zweck der Vermittlung und der Rabattabrechnung einverstanden. Eine Weitergabe an Dritte ist, außer zum Zwecke der Abwicklung der vermittelten Verträge, nicht gestattet.

Der Vermittler darf mit dem Kunden

- Telefonisch**
 per Fax
 per e-Mail
Bitte ankreuzen!

in Kontakt treten.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde 1

Unterschrift Kunde 2

Coupon für POSTIDENT durch Postfiliale **Deutsche Post**

zur Identitätsfeststellung in einer Postfiliale für

Nehmen Sie diesen Coupon und lassen Sie sich bei einer Postfiliale mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass identifizieren, um Ihre Identifizierung abzuschließen.

Hinweise für Filialmitarbeiter:

- Barcode einscannen / VGA 1611/PI aufrufen



- Abrechnungs- und Referenznummer eingeben

Abrechnungsnummer

5 | 0 | 7 | 7 | 4 | 1 | 2 | 0 | 2 | 3 | 3 | 7 | 0 | 1

Referenznummer

7 | 0 | 0 | 5 | 2 | | | | | | | | | |

- Identifizierung (VGA 1611 / Postident „Basic“) durchführen
- Diesen Coupon nach der Identifizierung datenschutzkonform entsorgen.

MaV: Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter-Hotline

POSTIDENT

Filiale für POSTIDENT finden auf: www.deutschepost.de

Achtung: Nur für Neukunden!

Bitte verwenden Sie das Post-Ident-Verfahren nur, wenn Sie noch nicht Kunde der:

Finanzpartner.DE GmbH

sind!

Alternativ können Sie auch eine von einer Bank oder einem Notar bestätigte Kopie (Vorder- und Rückseite) Ihres Ausweises zusenden.

In diesem Fall stufen wir Sie gleich in der höchsten Rabattstufe ein!

Vertriebsorganisation		Beraterdaten
Name der Vertriebsorganisation	PLZ/Ort	Vollständiger Name/Firma und Anschrift des Beraters (alternativ Stempel) Vermittler: 04710 70052 Finanzpartner.DE GmbH Michael Freund Gneisenastr. 10 DE-53721 Siegburg Tel.: 02241 975810 Fax.: 02241 975811
Straße/Haus-Nr.		
Konsorte	Fil.-Nr./V.-Info	
Vermittler-Nr.		
04710 70052		

Antrag auf die Eröffnung eines Altersvorsorgevertrages:	<input type="checkbox"/> DWS RiesterRente Premium	<input checked="" type="checkbox"/> DWS RiesterRente Premium AVWL
--	--	--

Kundendaten (bitte nur in Großbuchstaben ausfüllen!)	
Anrede (1-Herr, 2-Frau), Name	Staatsangehörigkeit
Alle Vornamen gemäß Ausweis	Geburtsdatum
Abweichender Geburtsname	Steuer-Identifikationsnummer/TIN
Geburtsort	
Adresszusatz	Beruf
Straße, Hausnummer (Schriftverkehr wird an diese Anschrift gesandt)	
Land	Postleitzahl
	Wohnort
E-Mail Adresse	Telefon tagsüber

Ansparphase

Dieser Altersvorsorgevertrag investiert automatisiert nach einem finanzmathematischen Modell für jeden Anleger in ein aus mehreren Fonds bestehendes Portfolio. Das Portfolio besteht zum einen aus einem oder mehreren Dachfonds (Wertsteigerungskomponente), die in risikoreichere Anlagen investieren (u. a. Aktien oder Aktienfonds), und zum anderen aus einem oder mehreren auf Kapitalerhalt ausgerichteten Anleihefonds sowie Geldmarktfonds und/oder Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur (Kapitalerhaltungskomponente). Die für den DWS Altersvorsorgevertrag zur Verfügung stehenden Fonds ergeben sich aus der Fondspalette unter dem Abschnitt „Hinweise auf die Höhe der Entgelte und Kosten“ und können nur unter den dort genannten Voraussetzungen geändert werden. Die jeweilige Gewichtung der Fonds bestimmt das finanzmathematische Modell anhand bestimmter Faktoren, wie z. B. der Restlaufzeit Ihres Vertrages, der Marktentwicklungen, der Zinsen am Kapitalmarkt, der in der Fondspalette enthaltenen Fonds und der Garantie Ihrer individuellen Beiträge und Zulagen. Nach den Berechnungen des finanzmathematischen Modells werden Ihre Beiträge automatisiert für Sie in die Wertsteigerungskomponente und/oder die Kapitalerhaltungskomponente angelegt und soweit systemseitig vorgegeben zwischen den Komponenten umgeschichtet. Bei steigenden Kursen der Wertsteigerungskomponente steigt im Allgemeinen auch der Anteil der Wertsteigerungskomponente in Ihrem Portfolio. Im Gegenzug wird der Anteil der Kapitalerhaltungskomponente reduziert. In Zeiten fallender Kurse der Wertsteigerungskomponente wird demgegenüber im Allgemeinen der Anteil der Wertsteigerungskomponente erhöht und der Anteil der Kapitalerhaltungskomponente erhöht. Bei extremen Schwankungen und hoher Volatilität kann das Modell unter Umständen nur noch unterproportional an den Wertentwicklungen der jeweils anderen Komponente partizipieren. Je nach Marktlage und Vertragslaufzeit können Sie dann auch dauerhaft bis zu 100% in einer der beiden Komponenten investiert sein. In jedem Fall sagt die DWS zu, dass Ihnen für die Auszahlungsphase mindestens der Betrag der von Ihnen eingezahlten Altersvorsorgebeiträge einschließlich der Zulagen zur Verfügung steht. Der Anleger hat einmalig bei Antragstellung die Möglichkeit festzulegen, dass ausschließlich der DWS Vorsorge Dachfonds Balance und der DWS Vorsorge Dachfonds Balance Plus für die Anlage in der Wertsteigerungskomponente verwendet werden sollen.

Zertifizierung

Der Altersvorsorgevertrag DWS RiesterRente Premium ist nach den Vorschriften des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (AltZertG) am 28.11.2006 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Postfach 1253, D-53002 Bonn, mit Wirkung zum 01.12.2006 zertifiziert (Zertifizierungsnummer: 003837) worden und damit im Rahmen des § 10a und des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob die DWS RiesterRente Premium wirtschaftlich tragfähig, die Beitragszusage der DWS Investment GmbH erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Sollten aufgrund gesetzlicher Änderungen des AVmG, des AltZertG oder aufgrund eines Erlasses einer Rechtsverordnung oder Verwaltungsrichtlinie zur näheren Ausgestaltung des AVmG oder des AltZertG Anpassungen des Vertrages notwendig werden, kann die DWS insoweit einseitig Änderungen der Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge vornehmen.

Erklärungen und Unterschriften des Anlegers

Ich/Wir beauftrage(n) die DWS, für mich ein Depot für einen Altersvorsorgevertrag zu eröffnen, in dem gemäß dem im Antrag beschriebenen finanzmathematischen Modell ohne vorherige Einholung meiner/unsere(r) Weisung die von mir/uns unter diesem Vertrag eingezahlten Altersvorsorgebeiträge in Anteilen an Fonds der Deutsche Bank Gruppe angelegt werden. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass nach Vorgabe des finanzmathematischen Modells die prozentuale Aufteilung der Einzahlungen und des Anteilbestandes in Aktien-, Renten-, Geldmarkt-, Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur und Dachfonds jederzeit automatisch geändert werden kann und systemseitig An- und Verkäufe oder der Umtausch von Fondsanteilen veranlasst werden können.

Für den Geschäftsverkehr gelten die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DWS Depots, die Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge sowie die Verkaufsunterlagen der jeweiligen Fonds (die Wesentlichen Anlegerinformationen bzw. der Verkaufsprospekt einschließlich Vertragsbedingungen bzw. Verwaltungsreglement/Satzung, Jahres- und Halbjahresbericht, soweit veröffentlicht), die Angaben über den Ausgabeaufschlag, die Kosten und ausführliche Risikohinweise enthalten. Die Wesentlichen Anlegerinformationen und den Verkaufsprospekt (einschließlich Vertragsbedingungen bzw. Verwaltungsreglement, Jahres- und Halbjahresbericht soweit veröffentlicht) finden Sie auf der Internetseite www.dws.de. Auf Anfrage senden wir Ihnen die Verkaufsunterlagen jederzeit auch gerne zusätzlich kostenlos in Papierform zu.

Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass mir/uns die „Wesentlichen Anlegerinformationen“ rechtzeitig vor Vertragsschluss kostenlos zur Verfügung gestellt worden sind.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DWS Depots, die Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge sowie die genannten Verkaufsunterlagen der jeweiligen Fonds habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen und anerkannt.

US-Staatsbürger/US Resident(s): Weiterhin erkläre(n) ich/wir, dass ich/wir weder US-Staatsbürger – US Citizen(s) – noch US-Einwohner mit ständigem Aufenthaltsrecht – US Resident(s) – im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich der jeweils gültigen Fassung der Regulation S zum Gesetz von 1933 (zusammen „US-Personen“) bin/sind und keine Fondsanteile für US-Personen halten und erwerben werde(n). Soweit ich/wir nach Abgabe dieser Erklärung den Status einer US-Person nach den vorgenannten Vorschriften erlange(n) oder Fondsanteile für US-Personen halte(n) oder erwerbe(n), werde(n) ich/wir dies der depotführenden Stelle unverzüglich mitteilen. Dies gilt auch für alle weiteren und zukünftigen Investmentkonten, die ich/wir im Rahmen der Kundenverbindung noch eröffnen werde(n).

Geldwäschegesetz und wirtschaftlich Berechtigter: Ich bin/Wir sind verpflichtet, der depotführenden Stelle unverzüglich und unaufgefordert Änderungen, die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung bezüglich der nach dem deutschen oder luxemburgischen Geldwäschegesetz festzustellenden Angaben zur Person oder den wirtschaftlich Berechtigten ergeben, anzuzeigen. Sofern ich/wir bzw. ein unmittelbares Familienmitglied oder eine mir/uns bekanntermaßen nahe stehende Person im Sinne der Richtlinie 2006/70/EG der EG-Kommission vom 1. August 2006 ein wichtiges öffentliches, hohes politisches oder militärisches Amt (z. B. Regierungsmitglieder, Parlamentsmitglieder, Botschafter, Generäle) ausübt bzw. ausgeübt hat, werde(n) ich/wir dies unverzüglich mitteilen. Darüber hinaus erkläre(n) ich/wir hiermit ausdrücklich, das von mir/uns gewünschte DWS Depot/Investmentkonto auf eigene Rechnung zu führen. Dies gilt auch für alle weiteren und zukünftigen Investmentkonten, die ich/wir im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehung noch eröffnen werde(n). Anderenfalls teile(n) ich/wir der depotführenden Stelle den wirtschaftlich Berechtigten sofort mit. Das DWS Depot/Investmentkonto muss dann auf dessen Namen eröffnet werden.

Hinweis zur Abgeltung von Vertriebsleistungen des Vermittlers: Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die depotführende Stelle zur Abgeltung von Vertriebsleistungen des Vermittlers Abschlusskosten und eventuell laufende Provisionen an den Vermittler weitergibt.

Einwilligung in die Übermittlung und die Verarbeitung von Daten an die Deutsche Rentenversicherung Bund (Zentrale Zulagenstelle): Ich/Wir willige(n) ein, dass die DWS die erforderlichen Daten an die Zentrale Zulagenstelle übermittelt.

Ort, Datum	Unterschrift Anleger / 1. gesetzl. Vertreter	Unterschrift 2. gesetzl. Vertreter
X	X	X

Einwilligung in die Führung eines Online-Kontos: Ich/Wir willige(n) ein, sämtliche Informationen („Abrechnungsinformationen“) zu getätigten Umschichtungen/Umsätzen (einschließlich Einzahlungen) oder zu Bestandsveränderungen auf meinen Investmentkonten in den elektronischen Postkorb meines/unseres Online-Kontos eingestellt zu bekommen, den ich/wir unter der Adresse www.dws.de abrufen kann/können. Nach Eröffnung des Altersvorsorgevertrages erhalte(n) ich/wir eine PIN und eine TAN, mit der ich/wir Zugang zu dem DWS Depot Online bekomme(n).

Hinweis zu den Abschluss- und Vertriebskosten: Ich/Wir bestätige(n), vor Vertragsabschluss die in den Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge genannten Informationen zu den im Vertrag enthaltenen Abschluss- und Vertriebskosten zur Kenntnis genommen zu haben. Weiter bestätige(n) ich/wir, dass ich/wir den Ausweis der in den Vertrag einkalkulierten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten durch Aushändigung eines schriftlichen Angebots zum vorliegenden Antrag erhalten habe(n). Ich/Wir wurde(n) darüber informiert, dass und in welcher Form die Abschluss- und Vertriebskosten zu Beginn des Vertrages erhoben werden. Mir/Uns ist bewusst, dass dieser Altersvorsorgevertrag als langfristige Altersvorsorge ausgestaltet und insbesondere eine Reduzierung der vereinbarten Beiträge nach den ersten fünf Laufzeitjahren des Altersvorsorgevertrages sowie eine Kündigung zu Beginn der Laufzeit mit erhöhten Kosten verbunden sein kann, da vom Anleger bereits getilgte Abschluss- und Vertriebskosten nicht zurückerstattet werden.

Ort, Datum	Unterschrift Anleger / 1. gesetzl. Vertreter	Unterschrift 2. gesetzl. Vertreter
X	X	X

Erklärungen und Unterschriften des Anlegers zu den vorstehenden „Hinweisen zur Datenverarbeitung und Gesprächsaufzeichnung“

Ich/Wir bestätige(n) hiermit, dass ich/wir in diesem Depotöffnungsantrag unter dem vorstehenden Abschnitt „Hinweise zur Datenverarbeitung und Gesprächsaufzeichnung“ über die Verarbeitung meiner/unsere(r) Daten und die Möglichkeit der DWS zur Aufzeichnung von Telefongesprächen informiert wurde(n) und erteile(n) unter den in diesem Abschnitt beschriebenen Bedingungen folgende Einwilligungen:

Ich/Wir willige(n) ein, dass meine/unsere Daten von der depotführenden Stelle verarbeitet werden. Weiterhin willige(n) ich/wir ein, dass die depotführende Stelle meine/unsere Daten zur weiteren Verarbeitung an den Vermittler bzw. dessen Vertriebsorganisation weitergibt und entbinde(n) die depotführende Stelle hinsichtlich dieser Daten von ihrer Vertraulichkeitspflicht. Ich/Wir habe(n) zur Kenntnis genommen und anerkannt, dass die DWS berechtigt ist, die mit mir/uns geführten Telefongespräche aufzuzeichnen und für eine bestimmte Dauer aufzubewahren.

Ort, Datum	Unterschrift Anleger / 1. gesetzl. Vertreter	Unterschrift 2. gesetzl. Vertreter
X	X	X

Legitimationsprüfung (bitte ALLE Angaben ausfüllen)

Anleger/gesetzliche Vertreter (Name, Vorname)		
Art der Urkunde, Staatsangehörigkeit*	<input type="checkbox"/> Personal-ausweis <input type="checkbox"/> Reise-pass Staatsan-gehörigkeit*	<input type="checkbox"/> Personal-ausweis <input type="checkbox"/> Reise-pass Staatsan-gehörigkeit*
Nr./AktENZEICHEN		
Ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum		
Geburtsort		
Geburtsdatum*		
Vermittler: 04710 70052 Finanzpartner.DE GmbH Michael Freund Gneisenaustr. 10 DE-53721 Siegburg Tel.: 02241 975810 Fax.: 02241 975811		
Die „Wesentlichen Anlegerinformationen“ wurden dem Kunden zur Verfügung gestellt.	<input checked="" type="checkbox"/>	
Die Durchschrift dieses Antrages wurde dem Kunden ausgehändigt, sowie die vorstehende Legitimationsprüfung durchgeführt.	<input checked="" type="checkbox"/>	Stempel und Unterschrift des Vermittlers
		* Angabe von Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit nur bei gesetzlichen Vertretern erforderlich.

Bei Minderjährigen sind immer die Unterschriften und Legitimationsprüfungen aller gesetzlichen Vertreter erforderlich (Nachweis bei alleiniger Vertretungsberechtigung!).
 Zusätzlich ist eine Kopie der Geburtsurkunde des Minderjährigen beizufügen. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist eine Kopie des Personalausweises des Minderjährigen beizufügen.

Vollmacht zur Beantragung der Altersvorsorgezulage (Dauerzulageantrag)



Gültig ab Die Frist für die Beantragung der Altersvorsorgezulage endet mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt (§ 89 EStG). Fällt das Ende der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags (§ 108 Abs. 3 Abgabenordnung (AO)).

Daten des Antragstellers:

<input type="text"/> Name	<input type="text"/> Vorname
<input type="text"/> Straße	<input type="text"/> PLZ/Ort
<input type="text"/> Geburtsdatum	<input type="text"/> Sozialversicherungs-/Zulagenummer
<input type="text"/> Zuständiges Finanzamt *)	<input type="text"/> / <input type="text"/> Steuernummer / Steuer-Identifikationsnummer/TIN

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstr. 178-190
60327 Frankfurt am Main

Postanschrift:
60612 Frankfurt am Main

Art der Zulageberechtigung

Ich bin derzeit **unmittelbar zulageberechtigt**. Unmittelbar zulageberechtigt sind Personen, die im jeweiligen Förderzeitraum in einer inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren.

- Abweichend hiervon bin ich derzeit **mittelbar zulageberechtigt**. (Füllen Sie in diesem Fall bitte auch unbedingt die Angaben zum Ehegatten aus.)
- Beamtenstatus** (Bitte geben Sie in diesem Fall eine Einwilligung fristgemäß zur Übermittlung Ihrer Einkommensdaten gegenüber der zuständigen Stelle ab, z. B. Dienstherren oder der die Versorgung anordnenden Stelle.)
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft**
AK-Mitgliedsnummer

Daten des Ehegatten: (Nur erforderlich, wenn der Antragsteller mittelbar zulageberechtigt ist, die Kinderzulage durch Zustimmung der Ehefrau auf den Antragsteller übertragen wird oder Kindergeldberechtigter und Antragsteller nicht identisch sind.)

Herr Frau

<input type="text"/> Name/Titel	<input type="text"/> Vorname	<input type="text"/> Geburtsname	<input type="text"/> Geburtsdatum
<input type="text"/> Staatsangehörigkeit	<input type="text"/> Geburtsort	<input type="text"/> Sozialversicherungs-/Zulagenummer	<input type="text"/> Steuer-Identifikationsnummer/TIN

Daten der Kinder:

Kinderdaten	Kind 1	Kind 2	Kind 3	Kind 4
Vorname, Name	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Steuer-Identifikationsnummer/TIN	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Familienkasse	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kindergeldnummer	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anspruchszeitraum (für das beantragte Kalenderjahr)	<input type="text" value="/MM 20JJ"/> - <input type="text" value="/MM 20JJ"/>	<input type="text" value="/MM 20JJ"/> - <input type="text" value="/MM 20JJ"/>	<input type="text" value="/MM 20JJ"/> - <input type="text" value="/MM 20JJ"/>	<input type="text" value="/MM 20JJ"/> - <input type="text" value="/MM 20JJ"/>
Kindergeldberechtigter	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Zustimmung der Ehefrau

Ich stimme zu, dass mein von mir nicht dauernd getrennt lebender Ehemann – bis auf Widerruf meinerseits – für die ihm zugeordneten oben genannten Kinder die Kinderzulage erhält. Der Widerruf muss spätestens am 31. Dezember des Beitragsjahres, für das die Zustimmung nicht mehr gelten soll, bei der DWS Investment GmbH vorliegen. (Die Unterschrift ist nur erforderlich, wenn bei verheirateten Eltern der Ehemann die Kinderzulage beantragt.)

<input type="text"/> Ort, Datum	<input type="text"/> Unterschrift der Ehefrau
------------------------------------	--

Vollmacht zur automatischen Beantragung der Altersvorsorgezulage

Ich bevollmächtige die DWS Investment GmbH bis auf Weiteres, die Altersvorsorgezulage für meinen Altersvorsorgevertrag für jedes Beitragsjahr bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu beantragen. Eine Änderung der persönlichen Verhältnisse, die zur Erhöhung (z. B. durch Geburt eines Kindes), Minderung oder Wegfall des Zulageanspruchs führt, werde ich der DWS Investment GmbH unverzüglich mitteilen. Meine Vollmacht werde ich vor Ablauf des Beitragsjahres widerrufen, für das die DWS Investment GmbH keinen Antrag auf Altersvorsorgezulage stellen soll. Mir ist bewusst, dass anfallende Zulagen von einer staatlichen Behörde, der Zentralen Zulagestelle für Altersvermögen (ZfA) berechnet und gewährt werden. Die ZfA handelt dabei nicht unter der Verantwortung der DWS Investment GmbH.

*) Freiwillige Angabe
Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers (bei Minderjährigen Unterschriften der gesetzlichen Vertreter)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für DWS Depots

1. DWS Depot und Investmentkonten

Die DWS Investment GmbH, Frankfurt, oder die DWS Investment S.A., Luxembourg, (nachstehend „depotführende Stelle“ genannt) eröffnet für den Anleger (Privatkunde i. S. d. Wertpapierhandelsgesetzes bzw. des Luxemburger Gesetzes über den Finanzsektor vom 5. April 1993), soweit nichts anderes vereinbart auf Antrag ein DWS Depot und innerhalb dieses DWS Depots ein oder mehrere Investmentkonten für die Anlage von Einzahlungen in Anteilen des bzw. der gewünschten Fonds. Bei dem DWS Depot handelt es sich um ein Wertpapierdepot; die fondsspezifischen Investmentkonten stellen Unterdepots dar. Zusätzlich kann die depotführende Stelle, ohne dass es hierfür eines Antrages des Anlegers bedarf, innerhalb des DWS Depots Investmentkonten für Geldmarktfonds eröffnen, die auf die Fondswährung der jeweiligen auf Antrag des Anlegers eröffneten Investmentkonten lauten. Sollten in einer Fondswährung aus Sicht der depotführenden Stelle keine geeigneten Geldmarktfonds verfügbar sein, so kann stattdessen auch ein Investmentkonto für einen kurzlaufenden Rentenfonds eröffnet werden. Die aktuell von der depotführenden Stelle für die jeweiligen Fondswährungen vorgesehenen Geldmarktfonds (bzw. kurzlaufenden Rentenfonds) sowie Einzelheiten zu deren Eröffnung sind im Preisverzeichnis/Konditionentableau genannt. Die darin enthaltenen Angaben können ohne Mitwirkung und ohne Information des Anlegers durch die depotführende Stelle geändert werden. Erteilt der Anleger der depotführenden Stelle einen Auftrag, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Preisverzeichnis/Konditionentableau enthaltenen Angaben maßgebend. Dem Anleger wird auf Wunsch von der depotführenden Stelle jederzeit ein aktuelles Preisverzeichnis/Konditionentableau zur Verfügung gestellt. Der Anleger hat der depotführenden Stelle gegenüber zu Beginn der Geschäftsbeziehung genaue Angaben über seine Identität nach den Vorgaben des Eröffnungsantrages zu machen. Die depotführende Stelle kann zu Beginn der Geschäftsbeziehung sowie im weiteren Verlauf zusätzliche Angaben und Unterlagen zur Identitätsfeststellung oder zu sonstigen Zwecken verlangen, sofern dies im Hinblick auf die Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten oder im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlich ist.

2. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die hierfür zuständige Stelle erfolgt nach den für den jeweiligen Fonds von der Verwaltungs-/Kapitalanlagegesellschaft getroffenen und im Verkaufsprospekt veröffentlichten Bedingungen. Sofern keine gegenteilige Weisung des Anlegers vorliegt, können eingehende Zahlungen gegebenenfalls bis zum nächsten Ausgabebetrag von der depotführenden Stelle gehalten werden.

3. Aufträge

a) Execution Only/Ausführungsgeschäft

Die depotführende Stelle führt Aufträge nach den Grundsätzen von „Execution Only“, d. h. ohne Beratung, aus. Demnach erteilt die depotführende Stelle bei der Ausführung von Aufträgen weder Empfehlungen für den Kauf noch für den Verkauf von Anteilen und bietet auch keine Anlageberatung an sondern leitet Aufträge lediglich an die entsprechende Abwicklungsstelle weiter. Die depotführende Stelle geht davon aus, dass der Anleger – soweit erforderlich – eine Beratung und Aufklärung vor Erteilung der Aufträge erhalten hat. Eine Angemessenheitsprüfung findet im Rahmen des Execution Only nicht statt. Es gelten die Verkaufsunterlagen der jeweiligen Fonds („Wesentliche Anlegerinformationen“ bzw. „vereinfachter Verkaufsprospekt“, ausführlicher Verkaufsprospekt einschließlich Vertragsbedingungen bzw. Verwaltungsreglement/Satzung sowie der letzte veröffentlichte Jahres- und Halbjahresbericht), die von der depotführenden Stelle online unter www.dws.de zur Verfügung gestellt werden. Auf ausdrücklichen Wunsch des Anlegers werden diese auch per E-Mail oder postalisch zur Verfügung gestellt.

b) Beschränkung auf von der depotführenden Stelle angebotene Fondsanteile

Die depotführende Stelle nimmt Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen nur entgegen, sofern die Fondsanteile von der depotführenden Stelle angeboten werden. Eine Übersicht der von der depotführenden Stelle vertriebenen Investmentfonds ist bei der depotführenden Stelle erhältlich. Die depotführende Stelle kann die Annahme von Aufträgen sowie die Ausführung von Aufträgen davon abhängig machen, dass der Depotinhaber bestimmte Erklärungen abgibt und diese ggf. auch auf Verlangen der depotführenden Stelle einmalig oder regelmäßig wiederholt.

c) Form von Aufträgen

Aufträge jeder Art sind schriftlich zu erteilen, soweit nicht mit der depotführenden Stelle vorher eine andere Vereinbarung getroffen worden ist. Eine telekommunikative Übermittlung (z. B. per Telefax oder E-Mail) ist zur Wahrung der Schriftform nicht ausreichend. In folgenden Fällen kann der Auftrag abweichend auch per Telefax übermittelt werden:

- Auftrag zum Kauf von Fondsanteilen
- Auftrag zum Umtausch von Fondsanteilen
- Auftrag zur Änderung von regelmäßigen Zahlungen

- Auftrag zum Verkauf von Fondsanteilen sofern der Verkaufserlös auf eine vorher schriftlich vereinbarte Referenzbankverbindung des Anlegers ausbezahlt wird.

d) Ausführungsgeschäft/Beauftragung eines Dritten zur Ausführung eines Kaufs oder Verkaufs

Bei Kauf- und Verkaufsaufträgen des Anlegers schließt die depotführende Stelle für Rechnung des Anlegers mit der jeweiligen Abwicklungsstelle ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt eine dritte Person, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Soweit Einzahlungsbeträge des Anlegers zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, schreibt die depotführende Stelle den entsprechenden Anteilbruchteil in vier Dezimalstellen nach dem Komma gut.

e) Preis des Ausführungsgeschäftes

Die depotführende Stelle rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäftes ab. Die Details zur Berechnung ergeben sich aus dem Verkaufsprospekt und den sonstigen Verkaufsunterlagen des jeweiligen Fonds.

f) Bearbeitung/Wertermittlungstag

Eingehende Verkaufs- oder Kaufaufträge werden von der depotführenden Stelle unverzüglich, spätestens am dem auf den Eingang bei der depotführenden Stelle folgenden Bankarbeitstag (am Ort der Depotführung) bearbeitet. Unter Bearbeitung ist die Weitergabe des Auftrags zur Ausführung an die jeweilige Kapitalanlagegesellschaft, deren Depotbank, einen Clearer oder einen Dritten, der mit der weiteren Ausführung beauftragt wird, zu verstehen. Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Ausführungspreis liegen nicht im Einflussbereich der depotführenden Stelle. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus dem Verkaufsprospekt und den sonstigen Verkaufsunterlagen des jeweiligen Fonds. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die depotführende Stelle den Anleger darüber unverzüglich informieren.

g) Kaufaufträge mittels Überweisungen

Überweisungen müssen die Angabe einer von der depotführenden Stelle mitgeteilten DWS Depotnummer, Portfolionummer oder Investmentkontonummer enthalten und werden als Kaufaufträge für die entsprechenden Fondsanteile behandelt. Sofern die Gutschriftsanzeige der Bank eindeutig zugeordnet werden kann, wird die depotführende Stelle Aufträge zum Erwerb von Fondsanteilen unverzüglich, spätestens am nächstfolgenden Bankarbeitstag, an die jeweilige Abwicklungsstelle weiterleiten. Soweit Einzahlungsbeträge des Anlegers den Ausgabepreis eines Anteils über- oder unterschreiten, schreibt ihm die depotführende Stelle einen entsprechenden Bruchteil in vier Dezimalstellen nach dem Komma gut. Wird eine Einzahlung vor Bestätigung der jeweiligen Depotöffnung geleistet, so wird der Ausgabepreis des nächstmöglichen Ausgabebetages nach Depotöffnung zugrunde gelegt.

h) Verkaufsaufträge

Aufträge zum Verkauf von Fondsanteilen müssen die Investmentkontonummer enthalten. Sollen alle verwahrten Anteile eines DWS Depots verkauft werden, so genügt die Angabe der DWS Depotnummer. Verkaufsaufträge, die auf einen bestimmten Betrag lauten, werden von der depotführenden Stelle in Aufträge zum Verkauf von Anteilen umgewandelt.

i) Währung von Ein- und Auszahlungen/Umtausch von Währungen

Zahlungen des Anlegers an die depotführende Stelle und Zahlungen der depotführenden Stelle an den Anleger haben stets in EURO zu erfolgen. Zahlungen, die in einer anderen Währung als EURO erfolgen, werden von der depotführenden Stelle zum jeweils aktuellen Umrechnungskurs in EURO umgerechnet. Beauftragt der Anleger die depotführende Stelle zum Erwerb von Fondsanteilen eines Investmentfonds, der in einer anderen Währung als EURO geführt wird, so ist die depotführende Stelle berechtigt, den hierfür vom Anleger angeschafften EURO-Betrag zum jeweils aktuellen Umrechnungskurs in die jeweilige Währung umzurechnen. Sofern die Zahlung in Fondswährung geleistet wird, erfolgt keine Umrechnung.

j) Zuordnung zu einem Anlegertyp/Nichtausführung

Abhängig vom Vertriebsweg kann eine Zuordnung des Anlegers zu einem Anlegertyp erfolgen. Die depotführende Stelle behält sich vor, Aufträge nicht auszuführen, sofern die Anlageklasse (Risikoprofil) des zu erwerbenden Investmentfonds mit dem Anlegertyp nicht vereinbar ist. In diesem Falle wird die depotführende Stelle den Anleger unverzüglich informieren.

k) Aufträge zum Umtausch von Fondsanteilen

Soweit von der depotführenden Stelle zuvor im Preisverzeichnis/Konditionentableau ausdrücklich zugelassen, ist ein Umtausch von Anteilen zu den darin festgelegten Konditionen möglich. Ansonsten wird ein Auftrag zum Umtausch als ein Verkaufsauftrag und nachfolgender Kaufauftrag behandelt. Als Folge dieser Aufteilung können keine besonderen Umtauschkonditionen gewährt werden.

l) Verfügungen

Der Anleger kann über seine Anteile und Anteilsbruchteile ganz oder teilweise verfügen. Eine Auslieferung oder Übertragung von Anteilen in ein Wertpapierdepot einer anderen depotführenden Stelle ist nur hinsichtlich ganzer Anteile möglich. Bei Anteilsbruchteilen besteht nur ein Anspruch auf Auszahlung des Gegenwertes.

4. Anteilsregister, Eigentum, Miteigentum, Girosammelverwahrung

Führt die für die Ausgabe von Anteilen zuständige Stelle ein Anteilsregister, wird die depotführende Stelle dort für den Anleger als Anteilshaber eingetragen. Im Falle der DWS Investment S. A. als depotführende Stelle werden dann in diesem Falle die Anteile treuhänderisch für die jeweiligen Anleger gehalten. Sofern in dieses Anteilsregister zwingend nur der jeweils Letztbegünstigte eingetragen werden kann, wird die depotführende Stelle die Eintragung im Namen des Anlegers vornehmen lassen. Die erworbenen Anteile sind in diesem Falle Eigentum des Anlegers und werden auch nicht treuhänderisch gehalten.

Soweit für einen Fonds von der für die Ausgabe von Anteilen zuständigen Stelle keine Anteilsbruchteile ausgegeben werden, erwirbt der Anleger, sofern dieser selbst in das Anteilsregister des Fonds eingetragen wird, Miteigentum an einem etwa bestehenden Gemeinschaftsdepot aller Inhaber von Anteilsbruchteilen bei der depotführenden Stelle. Die depotführende Stelle gibt Anteile, für die kein Anteilsregister besteht, für den Anleger in Girosammeldepotverwahrung. Das Gleiche gilt für Anteilscheine, die der depotführenden Stelle zugunsten eines bereits bei ihr bestehenden Investmentkontos eingereicht werden.

5. Anschaffung und Verwahrung von Fondsanteilen im Ausland

Die depotführende Stelle schafft Fondsanteile im Ausland an, wenn sie direkt oder über einen Dritten Kaufaufträge in Fondsanteilen im Ausland oder Kaufaufträge in ausländischen Fondsanteilen ausführt. Die depotführende Stelle wird die im Ausland angeschafften Fondsanteile im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen ausländischen Verwahrer beauftragen. Die Verwahrung unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsortes und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die depotführende Stelle wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Anlegers das Eigentum oder Miteigentum an den Fondsanteilen oder eine andere im Lagerland übliche, vergleichbare Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Anleger halten. Hierüber erteilt sie dem Anleger Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland). Die depotführende Stelle braucht die Auslieferungsansprüche des Anlegers aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für den Anleger und für die depotführende Stelle verwahrten Fondsanteilen derselben Gattung. Der Anleger trägt in diesen Fällen daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der depotführenden Stelle nicht zu vertretenden Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes treffen sollten. Hat der Anleger nach dem vorhergehenden Absatz Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die depotführende Stelle nicht verpflichtet, dem Anleger den Kaufpreis zurückzuerstatten.

6. Ausschüttungen

Ausschüttungsbeträge werden von der depotführenden Stelle – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – ohne gesonderten Auftrag in Anteilen des betreffenden Fonds wiederangelegt („automatische Wiederanlage“). Die automatische Wiederanlage erfolgt unverzüglich nach Gutschrift der Ausschüttungsbeträge auf dem Konto der depotführenden Stelle. Die automatische Wiederanlage erfolgt ohne Ausgabeaufschlag zum jeweils gültigen Anteilwert am Ausführungstag. Sofern für bestimmte Fonds eine direkte Wiederanlage nicht von der depotführenden Stelle vorgesehen ist, werden die Ausschüttungen – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – in dem jeweils von der depotführenden Stelle für den Anleger ausgewählten Geldmarktfonds (bzw. kurzlaufenden Rentenfonds) in Fondswährung angelegt. Einzelheiten werden im Preisverzeichnis/Konditionentableau geregelt. Die entsprechende Kauforder wird von der depotführenden Stelle an die jeweilige Abwicklungsstelle unverzüglich, spätestens am nächstfolgenden Bankarbeitstag, weitergeleitet.

7. Abrechnungen

Die depotführende Stelle übermittelt dem Anleger spätestens am ersten Geschäftstag nach der Ausführung des Auftrags für jeden getätigten Umsatz eine Abrechnung. Soweit der Anleger Fondsanteile durch regelmäßige Einzahlungen erwirbt, wird die depotführende Stelle den jeweils aktuell geltenden rechtlichen Anforderungen zur Abrechnungserstellung in geeigneter Form nachkommen.* In jedem Fall erhält der Anleger nach Ablauf eines Jahres eine Aufstellung der im Kalenderjahr eingetretenen Veränderungen.

8. Gemeinschaftliches Wertpapierdepot

Im Fall eines gemeinschaftlichen DWS Depots oder Investmentkontos kann jeder Inhaber allein verfügen, es sei denn, dass einer der Wertpapierdepotinhaber oder alle gemeinsam der depotführenden Stelle schriftlich eine gegenteilige Weisung erteilt haben. Alle Anleger des gemeinschaftlichen Wertpapierdepots sind gegenüber der depotführenden Stelle gesamtschuldnerisch für alle Verbindlichkeiten aus dem gemeinschaftlichen Wertpapierdepot haftbar, unabhängig davon, ob solche Verbindlichkeiten gemeinsam oder einzeln von ihnen eingegangen wurden.

9. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Anlegers

Nach dem Tod des Anlegers kann die depotführende Stelle zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Unterlagen sind auf Verlangen der depotführenden Stelle in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die depotführende Stelle kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die depotführende Stelle darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung Zahlungen an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der depotführenden Stelle bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

10. Entgelte und Auslagen

Für die Führung des DWS Depots und des Investmentkontos kann ein Entgelt berechnet werden. Die jeweilige Höhe ist im Preisverzeichnis/Konditionentableau der depotführenden Stelle enthalten. Für die im Preisverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Anlegers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden, und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften. Der Anleger trägt außerdem alle Auslagen, die anfallen, wenn die depotführende Stelle in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere Kommunikationskosten wie Telefon und Porto).

11. Information des Anlegers über Vertriebsfolgeprovisionen

a) Die depotführende Stelle erhält im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, die sie mit Anlegern über Investmentanteile abschließt, für den Vertrieb dieser Wertpapiere umsatzabhängige Zahlungen (Vertriebsfolgeprovisionen) von den Wertpapieremittenten (Kapitalanlagegesellschaften, ausländische Investmentgesellschaften, einschließlich Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe).

Die Vertriebsfolgeprovisionen fallen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Investmentanteilen an den Anleger an. Sie werden von den Emittenten dieser Wertpapiere aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsvergütungen als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütung an die depotführende Stelle geleistet. Die Höhe der Vertriebsfolgeprovision beträgt derzeit in der Regel bei Rentenfonds zwischen 0,1 % und 0,7 % p. a., bei Aktienfonds zwischen 0,3 % und 1,0 % p. a. und bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,2 % und 0,6 % p. a. des von der depotführenden Stelle verwahrten Gesamtbestandes des jeweiligen Wertpapiers. Einzelheiten zu Art und Höhe der Vertriebsfolgeprovision für ein konkretes Wertpapiergeschäft teilt die depotführende Stelle dem Anleger jederzeit auf Nachfrage mit; im Falle der Anlageberatung durch die depotführende Stelle unaufgefordert vor dem Abschluss eines jeden Wertpapiergeschäftes.

b) Ist nicht die depotführende Stelle Berater und kommt der Abschluss von Wertpapiergeschäften über Investmentanteile durch einen Dritten als Vermittler oder Berater zustande, leitet die depotführende Stelle an den Dritten oder dessen Vertriebsorganisation im Regelfall zwischen 80 % und 95 % der oben unter Ziffer 11.a) genannten Vertriebsfolgeprovisionen weiter, wenn es sich hierbei um einen Vertriebspartner der depotführenden Stelle handelt. Die depotführende Stelle teilt dem Anleger jederzeit auf Nachfrage Einzelheiten zu Art und Höhe dieser Zahlungen und deren Empfänger für ein konkretes Wertpapiergeschäft mit.

12. Verrechnung oder Verkauf von Anteilen

Entgelte, Auslagen und Kosten können mit Zahlungen verrechnet sowie durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilsbruchteilen in entsprechender Höhe gedeckt werden.

* wurde keine Einzelabrechnung erteilt, erstellt die depotführende Stelle spätestens sechs Monate nach Versand der letzten Abrechnung eine Aufstellung der getätigten Umsätze.

13. Haftung der depotführenden Stelle; Mitverschulden des Anlegers

a) Haftungsgrundsätze

Die depotführende Stelle haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Hat der Anleger durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Nr. 14 – 17 aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die depotführende Stelle und der Anleger den Schaden zu tragen haben.

b) Weitergeleitete Depotaufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die depotführende Stelle einen Dritten mit der weiteren Erledigung beauftragt, erfüllt die depotführende Stelle den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z. B. die Verwahrung von Fondsanteilen im Ausland. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung der depotführenden Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

c) Haftung der depotführenden Stelle im Hinblick auf Ausführungsgeschäfte
Schließt die depotführende Stelle für Rechnung des Anlegers mit der jeweiligen Abwicklungsstelle ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, so haftet die depotführende Stelle für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäftes durch ihren Vertragspartner oder dessen Vertragspartner. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäftes haftet die depotführende Stelle bei der Beauftragung einer dritten Person mit der Ausführung eines Geschäftes nur für deren sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

14. Änderung von Name, Anschrift oder der Vertretungsmacht

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Anleger der depotführenden Stelle Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der depotführenden Stelle nachgewiesenen Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich schriftlich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen wird.

15. Klarheit von Aufträgen

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können zu Verzögerungen in der Auftragsabwicklung führen. Vor allem hat der Anleger bei Einzahlungen, Aufträgen und Verfügungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen DWS Depotnummer und Investmentkontonummer zu achten. Soweit die depotführende Stelle Einzahlungen nicht eindeutig zuordnen kann, darf sie die eingezahlten Beträge zurücküberweisen. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

16. Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der depotführenden Stelle

Der Anleger hat Kontoauszüge, Abrechnungen, Aufstellungen und sonstige Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen, und die depotführende Stelle unverzüglich über darin enthaltene Irrtümer, Abweichungen und Unregelmäßigkeiten in Kenntnis zu setzen.

17. Benachrichtigung der depotführenden Stelle bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls die Jahresaufstellungen dem Anleger bis Ende April des jeweiligen Folgejahres nicht zugehen, muss er die depotführende Stelle unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer zu erwartender Mitteilungen (insbesondere Abrechnungen nach der Ausführung von Aufträgen).

18. Pfandrecht

Der Anleger räumt der depotführenden Stelle ein Pfandrecht an allen im DWS Depot und den Investmentkonten verwahrten Vermögensgegenständen ein. Das Pfandrecht sichert alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der depotführenden Stelle gegen den Anleger aus der Geschäftsverbindung.

Kündigung durch die depotführende Stelle und Auflösung von Fonds, Schlussklauseln

19. Kündigung durch die depotführende Stelle

Die depotführende Stelle kann ein DWS Depot und die Investmentkonten jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Die Anteile werden dem Anleger auf Wunsch ausgeliefert oder nach dem Wirksamwerden der Kündigung veräußert. Der Gegenwert wird dem Anleger ausgezahlt.

20. Auflösung von Fonds

Wird der Fonds, auf dessen Anteile sich das Investmentkonto bezieht, wegen Zeitablauf oder aus einem anderen Grund aufgelöst, so ist die depotführende Stelle berechtigt, die verwahrten Anteile und Anteilsbruchteile des Fonds am letzten Bewertungstag zu verkaufen und den erzielten Liquidationserlös in Anteilen eines Geldmarktfonds (bzw. kurzlaufenden Rentenfonds) in Fondswährung anzulegen, sofern keine gegenteilige Weisung des Anlegers vorliegt.

21. Änderungen dieser Bedingungen

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Anleger schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Anleger nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die depotführende Stelle bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Anleger muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die depotführende Stelle absenden.

Stand : April 2012

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht gemäß § 126 Investmentgesetz

Wenn der Kauf von Investmentanteilen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, zustande kommt, so ist der Käufer berechtigt, seine Kauferklärung ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu widerrufen. Das Widerrufsrecht besteht auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.

Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB genügt. Ist der Fristbeginn streitig, so trifft die Beweislast den Verkäufer. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: DWS Investment GmbH, Mainzer Landstr. 178–190, 60327 Frankfurt oder DWS Investment S. A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxembourg.

Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder dass der Verkäufer den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Kauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b BGB, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Hat der Käufer im Falle eines wirksamen Widerrufs bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der Kapitalanlagegesellschaft/der ausländischen Investmentgesellschaft, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, der Wert der bezahlten Anteile am Tag nach Eingang der Widerrufserklärung und die bezahlten Kosten zu erstatten.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf von Anteilen durch den Anleger.

Ende der Widerrufsbelehrung

Besondere Bedingungen für Altersvorsorgeverträge

Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsschluss

Zwischen dem Anleger und der DWS Investment GmbH (nachfolgend DWS genannt) kommt mit Eröffnung eines Depots bei der DWS für die DWS RiesterRente Premium bzw. den DWS Vermögenssparplan Premium (nachfolgend **Altersvorsorgevertrag** genannt) ein Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (AltZertG) zu den nachfolgenden Bedingungen zu Stande. Der Altersvorsorgevertrag ist ein Vertrag über eine kapitalgedeckte Altersvorsorge des Anlegers und unterliegt nach Maßgabe der Vorschriften des Altersvermögensgesetzes bis zu bestimmten Höchstgrenzen der staatlichen Förderung. Voraussetzung für den Abschluss dieses Vertrages ist, dass zwischen Vertragsbeginn und beantragtem Beginn der Auszahlungsphase (Nr. 11) mindestens 2 Jahre liegen. Die DWS behält sich vor, Anträge von Anlegern abzulehnen, die diese Mindestlaufzeit unterschreiten. Für den Abschluss des Altersvorsorgevertrages ist ein Mindestalter des Anlegers nicht erforderlich. Der Abschluss ist nur vor dem Erreichen des 71. Geburtstages des Anlegers möglich.

2. Ansparphase und Auszahlungsphase

Der Altersvorsorgevertrag gliedert sich in einen Anlageplan zum Erwerb von Fondsanteilen (Ansparphase) und einen Auszahlungsplan für das angesparte Kapital (Auszahlungsphase).

Ansparphase

3. Dauer der Ansparphase

Die Ansparphase beginnt mit der Bestätigung der Depotöffnung durch die DWS und endet – vorbehaltlich einer Kündigung des Altersvorsorgevertrages – mit Beginn der Auszahlungsphase.

4. Einzahlungen in den Altersvorsorgevertrag (Altersvorsorgebeiträge)

4.1 Altersvorsorgebeiträge

Der Anleger verpflichtet sich, Einzahlungen in den Altersvorsorgevertrag zu erbringen. Die Altersvorsorgebeiträge können vom Anleger entweder als „regelmäßige Beiträge“ und „erhöhte regelmäßige Beiträge“ (Nr. 4.2) oder als „Einmalbeitrag“ bei Vertragsbeginn und als „zusätzliche Beiträge“ (Nr. 4.3) geleistet werden.

Einzahlungen können während der Ansparphase ausschließlich per Lastschrift einzugreifen, soweit es sich nicht um staatliche Zulagen oder um eine Kapitalübertragung im Rahmen des Anbieterwechsels (Nr. 7) handelt.

4.2 Regelmäßige Beiträge

„Regelmäßige Beiträge“ sind die vom Anleger bei Vertragsschluss gewählten regelmäßigen monatlichen, vierteljährlichen, halbjährlichen oder jährlichen Eigenbeiträge. Der Anleger kann bei Vertragsbeginn eine Dynamisierung seiner regelmäßigen Beiträge um 5% wählen. Die Dynamisierung erfolgt jährlich immer zum 1. Januar, erstmals in dem auf den Vertragsbeginn folgenden Jahr. Bei erstmaliger Erhöhung werden die bei Vertragsbeginn vereinbarten regelmäßigen Beiträge um 5% erhöht („erhöhte regelmäßige Beiträge“). In den folgenden Jahren erfolgt die Dynamisierung jeweils auf Basis des zuletzt erhöhten regelmäßigen Beitrags. Der Anleger kann einer bei Vertragsbeginn gewählten Dynamisierung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widersprechen. Als erhöhter regelmäßiger Beitrag gilt auch ein vom Anleger unabhängig von der Dynamisierung erhöhter Beitrag. Als eine Erhöhung der Beiträge gilt nicht, wenn der Anleger während der Vertragslaufzeit seine bei Vertragsbeginn vereinbarten regelmäßigen Beiträge reduziert hat und anschließend wieder auf die bei Vertragsbeginn vereinbarte Höhe erhöht. Der Anleger kann – unter Berücksichtigung von Nr. 4.4 – die regelmäßigen Beiträge jederzeit durch schriftlichen Auftrag anpassen. Die Begrenzung nach Nr. 4.4 gilt auch für Erhöhungen im Rahmen der Dynamisierung der regelmäßigen Beiträge.

4.3 Einmalbeitrag und zusätzliche Beiträge

Als „Einmalbeitrag“ gilt die Zahlung eines einmaligen Altersvorsorgebeitrags bei Vertragsbeginn. Als „zusätzliche Beiträge“ gelten die zusätzlich zu den regelmäßigen Beiträgen oder dem Einmalbeitrag gesondert geleisteten Einzahlungen.

4.4 Höchstgrenze

Regelmäßige Beiträge, erhöhte regelmäßige Beiträge oder zusätzliche Beiträge können vom Anleger grundsätzlich in beliebiger Höhe erbracht werden. Dauert die verbleibende Ansparphase nur noch 7 Jahre oder weniger, akzeptiert die DWS eine erstmalige oder weitere Erhöhung der regelmäßigen Beiträge (Nr. 4.2) und zusätzliche Beiträge (Nr. 4.3) jedoch nur noch bis zur jeweils staatlich geförderten Höchstgrenze.

4.5 Altersvorsorgewirksame Leistungen („AVWL“)

Bei Altersvorsorgeverträgen, die zur Einzahlung von altersvorsorgewirksamen Leistungen (DWS RiesterRente Premium AVWL) abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Anleger, in der Ansparphase entweder selbst regelmäßig Einzahlungen zu erbringen oder seinen Arbeitgeber zu veranlassen, dies zu tun. Einzahlungen können hierbei ausschließlich monatlich und per Überweisung erfolgen, soweit es sich nicht um staatliche Zulagen oder um eine Kapitalübertragung im Rahmen des Anbieterwechsels (Nr. 7) handelt.

4.6 Minderjährige Anleger

Ist der Anleger bei Abschluss dieses Altersvorsorgevertrages noch minderjährig, endet die Beitragszahlungsverpflichtung für ihn automatisch einen Tag vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

5. Anlage der Altersvorsorgebeiträge

Die Altersvorsorgebeiträge (einschließlich Zulagen) werden in Anteilen an Investmentfonds angelegt. Soweit es sich um ausschüttende Investmentfonds handelt, werden die Ausschüttungsbeträge kostenfrei unverzüglich zum Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds wieder angelegt.

6. Ruhen des Altersvorsorgevertrages

Der Anleger ist während der Ansparphase berechtigt, den Altersvorsorgevertrag ruhen zu lassen. Der Anleger ist verpflichtet, das Ruhen des Vertrages durch schriftliche Erklärung gegenüber der DWS 10 Tage vor Beginn der Ruhephase anzuzeigen. Eine Zahlungseinstellung ohne vorherige Vertragskündigung führt ebenfalls zum Ruhen des Vertrages.

7. Übertragung

Der Anleger ist berechtigt, den Altersvorsorgevertrag während der Ansparphase (Nr. 3) mit einer Frist von drei Monaten durch schriftlichen Auftrag zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen, um das zu diesem Zeitpunkt gebildete Kapital auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag der DWS

oder eines anderen Anbieters von Altersvorsorgeverträgen zu übertragen. Im Fall der Übertragung ist der Anleger verpflichtet, der DWS das Bestehen des anderen Altersvorsorgevertrages rechtzeitig vor Ablauf der Kündigungsfrist in geeigneter Form nachzuweisen. Im Fall der Übertragung entfallen die Höchststandssicherung (Nr. 8.2) und die Beitragszusage (Nr. 12) ohne weiteres.

Beabsichtigt der Anleger das bei einem anderen Anbieter im Rahmen eines nach dem AltZertG abgeschlossenen Altersvorsorgevertrages gebildete Kapital auf einen Altersvorsorgevertrag bei der DWS übertragen zu lassen, bedarf die Übertragung der Zustimmung der DWS.

8. Ablaufstabilisator / Höchststandssicherung

8.1 Ablaufstabilisator

Die DWS bietet dem Anleger die Möglichkeit, jederzeit vor dem vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase einen Ablaufstabilisator durch schriftlichen Auftrag zu wählen. Der Ablaufstabilisator bewirkt, dass bei Annäherung an den vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase die Mischung der Kapitalanlage in der Wertsteigerungskomponente durch ein oder mehrere risikoärmere Investments ergänzt wird. Zum vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase soll die Wertsteigerungskomponente vollständig in risikoärmere Investments überführt sein. Der Ablaufstabilisator dient der Reduzierung der zu erwartenden Schwankungen des Wertes des Altersvorsorgevermögens ab dem Stichtag der Aktivierung und stellt keine Garantie dar. Unabhängig von der Wahl des Ablaufstabilisators besteht in jedem Fall die Beitragszusage der DWS (Nr. 12).

Der Ablaufstabilisator beginnt ab Beantragung, frühestens jedoch 10 Jahre vor dem vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase. Der Ablaufstabilisator kann bis zu seinem Beginn wieder abgewählt werden. Der Ablaufstabilisator ist nicht wählbar, falls der Anleger bei Vertragsbeginn festgelegt hat, dass für die Anlage in der Wertsteigerungskomponente ausschließlich der DWS Vorsorge Dachfonds Balance bzw. der DWS Vorsorge Dachfonds Balance Plus verwendet werden sollen. Bei einer Verschiebung des Beginns der Auszahlungsphase wird dieser neue Beginn der Auszahlungsphase auch als Endzeitpunkt für den Ablaufstabilisator zugrunde gelegt. Dies kann dazu führen, dass ein bereits aktivierter Ablaufstabilisator vollständig ausgesetzt wird, bis wieder die 10-Jahresfrist vor dem neuen Beginn der Auszahlungsphase erreicht wird.

Zusätzlich zum Ablaufstabilisator kann eine Höchststandssicherung gewählt werden. Die isolierte Wahl des Ablaufstabilisators hat keine Absicherung von Höchstständen zur Folge.

8.2 Höchststandssicherung

8.2.1 Die DWS bietet dem Anleger in den letzten 5 Jahren vor dem vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase eine **Höchststandssicherung** seines Altersvorsorgevermögens bis zum Beginn der Auszahlungsphase an. Rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt wird sich die DWS mit dem Anleger in Verbindung setzen und ihn über die Einzelheiten zur Option der Höchststandssicherung informieren.

Der Anleger kann eine Höchststandssicherung seines Altersvorsorgevertrages einmal bis spätestens drei Monate vor vereinbartem Beginn der Auszahlungsphase (Nr. 11) schriftlich bei der DWS beantragen. Der vereinbarte Beginn der Auszahlungsphase wird von der DWS auch für die Höchststandssicherung als Endtermin zugrunde gelegt. Eine einmal gewählte Höchststandssicherung kann nicht wieder abgewählt werden.

8.2.2 Als „**erster Höchststand**“ wird der Gegenwart des Altersvorsorgevermögens zum Zeitpunkt der Annahme des Antrages auf Höchststandssicherung durch die DWS festgeschrieben, frühestens jedoch 5 Jahre vor dem vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase. Bis zum Erreichen des Beginns der Auszahlungsphase wird dann an bestimmten Stichtagen ermittelt, ob das Altersvorsorgevermögen einen neuen Höchststand erreicht hat. Stichtag ist der jeweils fünfte Kalendertag eines jeden Monats, an dem Geschäftsbanken in Luxemburg und in Frankfurt am Main geöffnet sind. Sollte der Stichtag kein Tag sein, an dem Geschäftsbanken in Luxemburg und Frankfurt am Main geöffnet sind, wird der nächstfolgende Tag herangezogen, an dem Geschäftsbanken in Luxemburg und Frankfurt am Main geöffnet sind. Erster Stichtag ist der fünfte Kalendertag des Monats, der auf die Festschreibung des ersten Höchststandes folgt.

Sofern an einem Stichtag ein Stand ermittelt wird, der über dem Niveau des bisher festgeschriebenen Höchststandes liegt, wird dieser als der neue Höchststand festgeschrieben. Der so bis zum Beginn der Auszahlungsphase erreichte Höchststand (vorbehaltlich einer Reduzierung bei Teilkündigung gemäß Nr. 10.2) steht dem Anleger für die Auszahlungsphase mindestens zur Verfügung. Sollte der Wert des Altersvorsorgevermögens an den Stichtagen den „ersten Höchststand“ nicht überschreiten, wird der „erste Höchststand“ für die Auszahlungsphase zugrunde gelegt. Die „Informationen über den Vertragsverlauf“ und die Informationen im „Online-Konto“ des Anlegers gemäß der Nr. 17 und 18 dieser Bedingungen geben Aufschluss über die vorgenannten Parameter, insbesondere den aktuellen Gegenwart des Altersvorsorgevermögens sowie den aktuellen Höchststand zum vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase.

8.2.3 Verschiebt der Anleger den vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase zeitlich nach hinten, gilt dieser **neue Beginn der Auszahlungsphase** auch als Endzeitpunkt für die Höchststandssicherung. Dies kann dazu führen, dass die monatliche Ermittlung neuer Höchststände vorübergehend ausgesetzt wird, bis wieder der Zeitpunkt 5 Jahre vor dem vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase erreicht wird. Im Falle der vorübergehenden Aussetzung gilt der zuletzt festgeschriebene Höchststand bis zur Ermittlung neuer Höchststände unverändert weiter.

8.2.4 Der Anleger erhält nur dann die volle Höchststandssicherung, wenn die Auszahlungsphase wie vereinbart beginnt. Liegt der **tatsächliche Beginn der Auszahlungsphase** – gleich aus welchem Grunde – vor dem vertraglich vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase, so entfällt die volle Höchststandssicherung. Für die Auszahlungsphase wird dann der jeweils aktuelle Gegenwart des Altersvorsorgevermögens zum tatsächlichen Beginn der Auszahlungsphase zugrunde gelegt, zumindest jedoch der Barwert des zuletzt festgeschriebenen Höchststandes bezogen auf den Zeitpunkt des tatsächlichen Beginns der Auszahlungsphase.

Unabhängig von der Möglichkeit der Höchststandssicherung und dem für den Anleger jeweils festgeschriebenen Höchststand besteht in jedem Fall die Beitragszusage der DWS (Nr. 12).

9. Altersvorsorge-Eigenheimbeitrag

Der Anleger ist während der Ansparphase (Nr. 3) berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der DWS mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende die Auszahlung von bis zu 75% oder 100% des gebildeten Kapitals für eine Verwendung zu eigenen Wohnzwecken im Sinne des § 92a und § 92b des Einkommensteuergesetzes zu verlangen.

Im Fall einer solchen Entnahme von gebildetem Kapital zu eigenen Wohnzwecken verringert sich anteilig die Höhe des Betrages, den die DWS dem Anleger nach Nr. 12 zusagt. Der von der DWS zugesagte Betrag (Nr. 12) verringert sich im gleichen Verhältnis wie sich das gebildete Kapital durch den entnommenen Betrag verringert und berechnet sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Summe Zusage vor Entnahme} - \frac{\text{Summe Zusage vor Entnahme} \times \text{entnommener Betrag}}{\text{gebildetes Kapital}} = \text{Summe Zusage nach Entnahme}$$

Sofern die Höchststandssicherung (Nr. 8.2) gewählt wurde, entfällt diese ohne weiteres. Ein gegebenenfalls gewählter Ablaufstabilisator (Nr. 8.1) bleibt unberührt.

10. Schädliche Verwendung / Kündigung / Teilkündigung

10.1 Vollständige Kündigung / Schädliche Verwendung

Die vollständige Kündigung des Altersvorsorgevertrages ist nur durch schriftlichen Auftrag möglich. Erfolgt die Kündigung unter Einbeziehung von geförderten Altersvorsorgevermögen, liegt eine schädliche Verwendung vor. Als schädliche Verwendung gilt nicht, wenn die Kündigung erfolgt, um das Altersvorsorgevermögen auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag zu übertragen (Nr. 7) oder wenn die Voraussetzungen der Nr. 9 (Altersvorsorge-Eigenheimbeitrag) oder eine Auszahlung im Rahmen der Auszahlungsphase (Nr. 13) vorliegen. Die DWS zeigt eine schädliche Verwendung nach Ablauf der Kündigungsfrist der zentralen Zulagenstelle an. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Monatsende. Erst nach Mitteilung der Höhe des Rückzahlungsbetrages der staatlichen Förderung durch die zentrale Zulagenstelle wird die DWS die Verfügung des Anlegers ausführen und den Verkaufserlös abzüglich des Rückzahlungsbetrages zugunsten der zentralen Zulagenstelle an den Anleger auszahlen. Der Verkauf der Anteile erfolgt spätestens zum Rücknahmepreis des dritten Bewertungstages, der dem Eingang der Mitteilung der zentralen Zulagenstelle bei der DWS folgt. Im Fall der Kündigung entfallen die Höchststandssicherung nach Nr. 8.2 und die Beitragszusage nach Nr. 12 ohne weiteres.

10.2 Teilkündigung

Eine Teilkündigung des Altersvorsorgevertrages ist nur zulässig, sofern es sich bei dem gekündigten Betrag ausschließlich um Kapital aus nicht geförderten Beiträgen handelt und das im Vertrag verbleibende Restkapital 2.000,- EUR nicht unterschreitet. Eine Teilkündigung von Kapital aus Überträgen (Nr. 7) sowie aus Beitragszahlungen vor dem Beitragsjahr 2010 ist nicht zulässig. Aus dem aktuellen und den letzten beiden Beitragsjahren können nur solche vom Anleger eingezahlten Beiträge verfügt werden, die pro Beitragsjahr über der Betragsgrenze von derzeit 1.946,- EUR liegen. In den letzten sechs Monaten der Ansparphase kann das gesamte vorhandene und auf nicht geförderten Beiträgen beruhende Kapital ganz oder teilweise entnommen werden. Im Falle der Teilkündigung während der Ansparphase verringert sich der von der DWS gemäß Nr. 12 zugesagte Betrag im gleichen Verhältnis wie sich das vorhandene Kapital durch den entnommenen Betrag verringert und berechnet sich gemäß der in Nr. 9 angegebenen Formel. Sofern die Höchststandssicherung nach Nr. 8.2 gewählt wurde, reduziert sich der zuletzt festgeschriebene Höchststand unter entsprechender Anwendung der in Nr. 9 angegebenen Formel. Ein gegebenenfalls gewählter Ablaufstabilisator nach Nr. 8.1 bleibt unberührt. Für eine Teilkündigung ungeförderter Beiträge werden keine zusätzlichen Kosten erhoben. Der Anleger kann eine Teilkündigung ungeförderter Beiträge nur einmal pro Kalenderjahr schriftlich in Anspruch nehmen.

Auszahlungsphase

11. Beginn der Auszahlungsphase

Leistungen aus diesem Altersvorsorgevertrag (Auszahlungsphase) werden von der DWS im Rahmen eines Auszahlungsplans ab dem vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase erbracht. Als vereinbarter Beginn der Auszahlungsphase gilt der 1. des Folgemonats nach Vollendung des im Antrag angegebenen Lebensjahres. Der frühestmögliche vereinbarte Beginn der Auszahlungsphase ist der erste Tag des Folgemonats nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Anlegers. Der spätestmögliche Beginn der Auszahlungsphase ist der erste Tag des Folgemonats nach Vollendung des 83. Lebensjahres des Anlegers. Der vereinbarte Beginn der Auszahlungsphase kann auch vor den ursprünglich vereinbarten Termin vorverlegt werden, sofern zu diesem Zeitpunkt die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge (einschließlich Zulagen) bereits zur Verfügung stehen und der oben genannte frühestmögliche Beginn der Auszahlungsphase eingehalten wird.

12. Beitragszusage

Die DWS sagt zu, dass dem Anleger – vorbehaltlich einer Reduzierung bei Teilkündigung (Nr. 10.2) – zum Beginn der Auszahlungsphase mindestens der Betrag der von ihm eingezahlten Altersvorsorgebeiträge zuzüglich Zulagen für die Auszahlungsphase zur Verfügung steht.

13. Ausgestaltung der Auszahlungsphase

13.1 Die Auszahlung des Altersvorsorgevermögens erfolgt in der Auszahlungsphase (Nr. 11) in Form von monatlichen zugesagten gleich bleibenden oder steigenden Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans mit einer unmittelbar anschließenden lebenslangen Teilkapitalverrentung ab dem vollendeten 85. Lebensjahr. Die gesonderte Auszahlung der in der Auszahlungsphase anfallenden Zinsen und Erträge als variable Teilraten ist zulässig, soweit die DWS diese nicht zur Erfüllung ihrer sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen benötigt. Sofern die DWS zukünftig neben der zuvor beschriebenen Ausgestaltung der Auszahlungsphase weitere Ausgestaltungsmöglichkeiten anbietet, kann der Anleger von diesen Ausgestaltungsmöglichkeiten zu Beginn der Auszahlungsphase Gebrauch machen.

13.2 Bei Abschluss eines Auszahlungsplans wird ein Teil des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase in eine Rentenversicherung eingebracht, die dem Anleger ab Vollendung des 85. Lebensjahres eine gleich bleibende oder steigende lebenslange Leibrente gewährt, deren erste monatliche Rate mindestens so hoch ist wie die letzte monatliche Auszahlung aus dem Auszahlungsplan unter Außerachtlassung variabler Teilraten. Die DWS wird den Anleger vor Abschluss der Rentenversicherung über den gewählten Versicherungspartner informieren. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Anleger und der DWS wird durch den Abschluss der Rentenversicherung nicht berührt und bleibt bis zum Vertragsende (Nr. 14) bestehen.

13.3 Die Berechnung der Altersversorgung erfolgt bezüglich der Rentenleistungen unabhängig vom Geschlecht des Anlegers.

13.4 Der Anleger kann verlangen, dass die DWS zu Beginn der Auszahlungsphase bis zu 30 % des in diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitals außerhalb der monatlichen Leistungen an ihn auszahlt.

13.5 Die DWS ist berechtigt, bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammenzufassen oder eine Kleinbetragsrente durch eine Einmalauszahlung zu Beginn der Auszahlungsphase abzufinden. Eine Kleinbetragsrente ist eine Rente, die bei gleichmäßiger Verrentung des gesamten zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals eine monatliche Rente ergibt, die 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Sozialgesetzbuch IV nicht übersteigt. Bei der Berechnung dieses Betrages werden alle bei der DWS bestehenden Verträge des Anlegers insgesamt berücksichtigt, auf die geförderte Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden.

Sonstige Bestimmungen

14. Abtretungs- und Übertragungsverbot, Vertragsende

14.1 Die Abtretung oder Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus diesem Altersvorsorgevertrag an Dritte ist ausgeschlossen.

14.2 Der Altersvorsorgevertrag endet mit dem Tod des Anlegers.

14.3 Eine ordentliche Kündigung des Altersvorsorgevertrages durch die DWS ist ausgeschlossen.

15. Abschluss- und Vertriebskosten

15.1 Die **Abschluss- und Vertriebskosten** sind die Kosten, die dem Anleger für Einzahlungen auf diesen Altersvorsorgevertrag entstehen. Die Abschluss- und Vertriebskosten enthalten insbesondere die Kosten für Vertriebsprovisionen und Finanzierung. Je nach Beitragsart entstehen für den Anleger für „regelmäßige Beiträge“ (15.2), für „erhöhte regelmäßige Beiträge“ (15.4), für Einmalbeiträge und „zusätzliche Beiträge“ (15.5) sowie staatliche Zulagen (15.6) Abschluss- und Vertriebskosten in unterschiedlicher Höhe. Die DWS gibt die Abschluss- und Vertriebskosten teilweise oder vollständig an den Vermittler oder die Vertriebsstelle weiter. Der Anleger zahlt die Abschluss- und Vertriebskosten, indem die DWS von seinen Altersvorsorgebeiträgen und Zulagen nach Maßgabe der Nrn. 15.1 bis 15.6 anteilig einen Betrag einbehält und nicht in Fondsanteile anlegt. Die DWS legt den verbleibenden Betrag während der gesamten Vertragsdauer zum Anteilwert, d. h. ohne Ausgabeaufschlag, und gemäß dem im Antrag beschriebenen finanzmathematischen Modell in Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken an.

Überträgt der Anleger das Kapital aus einem anderen Altersvorsorgevertrag auf einen DWS Altersvorsorgevertrag werden für diesen Übertrag keine Abschluss- und Vertriebskosten erhoben.

Für den Abschluss einer Rentenversicherung (Nr. 13.2) können weitere Kosten entstehen (zum Beispiel Verwaltungskosten des Versicherers). Die DWS erhält keine Provisionen für den Abschluss der Rentenversicherung.

15.2 Für **regelmäßige Beiträge** (Nr. 4.2) entstehen dem Anleger Abschluss- und Vertriebskosten. Der Prozentsatz der Abschluss- und Vertriebskosten ist abhängig von der vereinbarten Dauer der Ansparphase bei Vertragsbeginn und bemisst sich nach folgender Staffel:

Sofern die vereinbarte Dauer der Ansparphase mindestens 7 Jahre beträgt: 5,5 % ;
bei mindestens 6, aber weniger als 7 Jahren: 4,4 % ;
bei mindestens 5, aber weniger als 6 Jahren: 3,3 % ;
bei mindestens 4, aber weniger als 5 Jahren: 2,2 % ;
bei mindestens 3, aber weniger als 4 Jahren: 1,1 % ;
bei weniger als 3 Jahren fallen keine Abschluss- und Vertriebskosten an.

In Abhängigkeit der vereinbarten Dauer der Ansparphase ist die Bezugsgröße der genannten Prozentsätze entweder die geplante Beitragssumme oder jeder einzeln geleistete regelmäßige Beitrag:

a) Sofern die bei Vertragsbeginn vereinbarte **Dauer der Ansparphase mindestens 5 Jahre** beträgt, ergibt sich die Höhe der insgesamt anfallenden Abschluss- und Vertriebskosten durch Anwendung des nach obiger Staffel ermittelten Prozentsatzes auf die geplante **Beitragssumme**. Diese entspricht der Summe aller bei Vertragsbeginn vereinbarten „regelmäßigen Beiträge“ bis zum bei Vertragsabschluss vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase. Es werden aber maximal 45 Beitragsjahre für die Kalkulation der geplanten Beitragssumme berücksichtigt. Ein Berechnungsbeispiel zur Ermittlung der Abschluss- und Vertriebskosten auf Basis einer monatlichen Sparrate i. H. v. 100,- EUR ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Antrag des Altersvorsorgevertrages. Eine Berechnung für abweichende Sparraten gleicher Laufzeit ergibt sich durch entsprechende Multiplikation/Division. Anleger im Alter von 0 bis 15 Jahren können bei Vertragsabschluss einen kürzeren Zeitraum für die Berechnung der Beitragssumme vereinbaren. Der Mindestzeitraum beträgt hierbei 10 Jahre.

Die so berechnete Gesamtsumme der Abschluss- und Vertriebskosten wird über die ersten fünf Laufzeitjahre des Altersvorsorgevertrages gleichmäßig verteilt. Von den während dieser Zeit geleisteten regelmäßigen Beiträgen behält die DWS anteilig einen gleichbleibenden Betrag ein und legt diesen nicht in Fondsanteile an. Nach Ablauf der ersten fünf Laufzeitjahre werden die regelmäßigen Beiträge des Anlegers vollständig dem Depot zugeführt und es werden keine weiteren Abschluss- und Vertriebskosten für die regelmäßigen Beiträge berechnet.

b) Sofern die bei Vertragsbeginn vereinbarte **Dauer der Ansparphase weniger als 5 Jahre** beträgt, wird der gemäß obiger Staffel festgelegte Prozentsatz nicht auf die geplante Beitragssumme angewendet, sondern von **jedem geleisteten regelmäßigen Beitrag** erhoben.

15.3 Reduziert der Anleger die vereinbarten regelmäßigen Beiträge innerhalb der ersten fünf Laufzeitjahre, reduzieren sich ab diesem Zeitpunkt die von ihm künftig zu zahlenden Abschluss- und Vertriebskosten im gleichen Verhältnis wie sich sein regelmäßiger **Beitrag reduziert**. Lässt der Anleger den Vertrag innerhalb der ersten fünf Laufzeitjahre zeitweise ruhen, zahlt er mit Wiederaufnahme der Zahlung der regelmäßigen Beiträge innerhalb der ersten fünf Laufzeitjahre Abschluss- und Vertriebskosten in gleicher Höhe wie vor dem Ruhen lassen (sofern er seine Beiträge nicht erhöht oder reduziert).

15.4 Bei **erhöhten regelmäßigen Beiträgen** (Nr. 4.2) berechnet die DWS jeweils auf die Differenz zwischen dem bei Vertragsschluss vereinbarten regelmäßigen Beitrag und dem durch die Dynamisierung oder anderweitig erhöhten regelmäßigen Beitrag einen Prozentsatz als Abschluss- und Vertriebskosten, die nicht in Fondsanteile angelegt werden. Der entsprechende Prozentsatz ist abhängig von der vereinbarten Dauer der Ansparphase bei Vertragsbeginn. Er wird gemäß nachfolgender Staffel ermittelt: Sofern die vereinbarte Dauer der Ansparphase mindestens 7 Jahre beträgt: 5 % ;
bei mindestens 6, aber weniger als 7 Jahren: 4 % ;
bei mindestens 5, aber weniger als 6 Jahren: 3 % ;
bei mindestens 4, aber weniger als 5 Jahren: 2 % ;
bei mindestens 3, aber weniger als 4 Jahren: 1 % ;
bei weniger als 3 Jahren fallen keine Abschluss- und Vertriebskosten an.

Der entsprechende Prozentsatz gemäß obiger Staffel wird bei Vertragsbeginn ermittelt und bleibt während der Ansparphase konstant.

15.5 Auf jeden **zusätzlichen Beitrag** und auf **Einmalbeiträge** zu Vertragsbeginn (Nr. 4.3) berechnet die DWS jeweils einen Prozentsatz als Abschluss- und Vertriebskosten, der nicht in Fondsanteile angelegt wird. Der entsprechende Prozentsatz

ist abhängig von der vereinbarten Dauer der Ansparphase bei Vertragsbeginn und bemisst sich nach der in Nr. 15.4 genannten Staffel. Der entsprechende Prozentsatz wird bei Vertragsbeginn ermittelt und bleibt während der Ansparphase konstant.

15.6 Auf jede **staatliche Zulage** berechnet die DWS einen Betrag in Höhe von 5 % als Abschluss- und Vertriebskosten, der nicht in Fondsanteile angelegt wird.

15.7 Dieser Altersvorsorgevertrag ist als **langfristige Anlageform** ausgerichtet. Durch die insbesondere gemäß 15.2 dieser Bedingungen innerhalb der ersten fünf Laufzeitjahre in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten, die sich u. a. nach der Höhe der bei Vertragsbeginn vereinbarten regelmäßigen Beiträge berechnen, ist eine Reduzierung der vereinbarten Beiträge nach den ersten fünf Laufzeitjahren des Altersvorsorgevertrages sowie eine Kündigung oder Teilkündigung zu Beginn der Laufzeit für den Anleger mit erhöhten Kosten verbunden, weil vom Anleger bereits getilgte Abschluss- und Vertriebskosten nicht zurückerstattet werden.

16. Kapitalverwaltungskosten, sonstige Kosten

16.1 Zur Abgeltung der Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals werden Fondskosten erhoben, deren Höhe sich aus dem Verkaufsprospekt der Fonds in der jeweils geltenden Fassung ergibt und die dem jeweiligen Fonds unmittelbar belastet werden.

16.2 Für die Verwaltung des Altersvorsorgevertrages werden von der DWS Entgelte erhoben, deren Höhe und Zahlweise sich aus den „Hinweisen auf die Höhe der Entgelte und Kosten“ ergibt.

17. Information über den Vertragsverlauf

Die DWS wird den Anleger einmal im Jahr schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und die erwirtschafteten Erträge informieren. Darüber hinaus wird die DWS darüber schriftlich informieren, ob und wie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt werden.

18. Online-Konto

Die DWS richtet dem Anleger für den Altersvorsorgevertrag ein Online-Konto ein und stellt dem Anleger in dem elektronischen Postkorb seines Online-Kontos sämtliche Informationen zu getätigten Umschichtungen/Umsätzen (einschließlich Einzahlungen) oder zu Bestandsveränderungen auf seinen Investmentkonten (die „Abrechnungsinformationen“) zur Verfügung. Der Anleger kann diese Informationen unter der Adresse www.dws.de jederzeit durch die Eingabe einer PIN/TAN Kombination abrufen, die ihm von der DWS nach Eröffnung des Altersvorsorgevertrages zugesandt wird. Der Anleger hat die Möglichkeit, diesen Versandweg jederzeit zu ändern und sich die Abrechnungsinformationen auf dem Postweg zusenden zu lassen. Die dadurch eventuell entstehenden Kosten für den Versand kann die DWS dem Anleger gesondert in Rechnung stellen. Auch für die DWS ist der Online-Konto Service jederzeit widerruflich. Für den Anleger gelten bei der Nutzung des Online-Kontos die Mitwirkungspflichten nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DWS Depots. Er hat die in dem Online-Konto eingestellten Abrechnungsinformationen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Diese gelten mit allen gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Folgen am dritten Tag nach dem Preistag der jeweiligen Transaktion als zugegangen. Als Preistag gilt das Datum, mit dem die jeweilige Transaktion im Online-Zugang angezeigt wird. Etwaige Einwendungen sind unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang der Information in den Online-Zugang, zu erheben. Zusätzlich gelten die in der Online-Anwendung hinterlegten Nutzungsbedingungen.

19. Vorrang gesetzlicher Bestimmungen

In Ergänzung der Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DWS Depots in der jeweils gültigen Fassung. Die Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DWS Depots gelten nur, soweit sie den Vorschriften des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Altersvorsorgevertrages maßgeblichen Fassung nicht widersprechen.

Stand: April 2012

Hinweise auf die Höhe der Entgelte und Kosten

Bei der derzeit aktuellen Fondspalette* fallen pro Vertrag folgende Kosten an:

1. Kosten der Fonds

Es werden keine Ausgabeaufschläge erhoben. Stattdessen werden Abschluss- und Vertriebskosten, wie unter Nr. 15 der Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge beschrieben, erhoben.

Kostenpauschalen der Fonds:

Fondspalette:

Aktuell werden folgende Kostenpauschalen dem jeweiligen Fonds p. a. entnommen:

DWS Vorsorge Dachfonds	1,50 %
DWS Vorsorge Dachfonds Plus	1,50 %
DWS Vorsorge Dachfonds Balance	1,15 %
DWS Vorsorge Dachfonds Balance Plus	1,15 %
DWS Vorsorge Rentenfonds 1 Y	0,60 %
DWS Vorsorge Rentenfonds 3 Y	0,70 %
DWS Vorsorge Rentenfonds 5 Y	0,75 %
DWS Vorsorge Rentenfonds 7 Y	0,75 %
DWS Vorsorge Rentenfonds 10 Y	0,75 %
DWS Vorsorge Rentenfonds 15 Y	0,75 %
DWS Vorsorge Rentenfonds XL Duration	0,75 %
DWS Euro Reserve	0,60 %

Weitere Einzelheiten zu den Kosten der Fonds ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Verkaufsprospekt. Eine Ergänzung der vorstehenden Fondspalette der Kapitalerhaltungskomponente um einen oder mehrere Rentenfonds sowie einen Geldmarktfonds und/oder Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur ist grundsätzlich vorgesehen. Dabei handelt es sich um solche Rentenfonds, die in Anleihen jeweils mit Laufzeiten zwischen einem Jahr und der maximal zu vereinbarenden Laufzeit der Ansparphase nach dem Vorbild der bereits vorhandenen DWS Vorsorge Rentenfonds anlegen. Die Entscheidung, Beiträge in einen Fonds der Fondspalette anzulegen, bestimmt sich nach dem finanzmathematischen Modell, das Kernbestandteil des Produktkonzeptes ist und die Anlageentscheidung vollkommen automatisiert veranlasst. Das finanzmathematische Modell gibt vor, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang Fonds aus der zur Verfügung stehenden Fondspalette im Rahmen der Wertsteigerungs- bzw. Kapitalerhaltungskomponente erworben werden. Sofern das System vorgibt, dass einer der Fonds der Fondspalette nicht mehr zur Umsetzung des Modells benötigt wird, wird die DWS die Fondspalette um diesen Fonds bereinigen. Der Anleger kann bei Antragstellung festlegen, dass für die Anlage in der Wertsteigerungskomponente ausschließlich der DWS Vorsorge Dachfonds Balance bzw. der DWS Vorsorge Dachfonds Balance Plus verwendet werden sollen.

2. Falls während der Vertragslaufzeit Steuerrechtsänderungen zulasten eines oder mehrerer in der Fondspalette enthaltenen Investmentfonds eintreten, ist die DWS berechtigt, die von der Steuerrechtsänderung betroffenen Investmentfonds durch andere Investmentfonds, die im Wesentlichen die gleiche Anlagepolitik verfolgen und von der Steuerrechtsänderung nicht oder nicht in dem Maße betroffen sind, zu ersetzen, sofern eine solche Ersetzung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen für den Anleger zumutbar ist.

3. Das Entgelt für Verwaltung dieses Altersvorsorgevertrages liegt derzeit bei 18,- EUR pro angefangenem Kalenderjahr. Die DWS wird das Entgelt in Zukunft verändern und am Verbraucherpreisindex für Deutschland ausrichten. Den Verbraucherpreisindex veröffentlicht das Statistische Bundesamt (siehe www.destatis.de). Der Index gibt Auskunft darüber, wie sich die Preise von Waren und Dienstleistungen, die von privaten Haushalten zu Konsumzwecken gekauft werden, von Jahr zu Jahr entwickeln. Je nachdem wie sich der Verbraucherpreisindex entwickelt, erhöht oder verringert sich das Entgelt. Dazu wird im Juli eines jeden Jahres, beginnend mit Juli 2014, das Verhältnis des aktuellen Verbraucherpreisindex zu dem Index aus Juli 2013 ermittelt. Der so ermittelte Wert, der die Preisveränderung seit Juli 2013 darstellt, wird mit dem Basisentgelt aus 2013 von 18,- EUR multipliziert. Wenn das Ergebnis das zum Berechnungszeitpunkt geltende Entgelt um mindestens einen vollen Euro über- oder unterschreitet, wird das Entgelt um diesen Betrag erhöht oder verringert. Es werden dabei nur volle Eurobeträge (d. h. ohne Nachkommastellen) berücksichtigt. Sollte der Verbraucherpreisindex für Deutschland durch einen anderen Index ersetzt oder das Basisjahr 2005 des Index verändert werden, so wird die DWS die Parameter für die Berechnung des Entgelts entsprechend anpassen. Diese Anpassung erfolgt so, dass eine kontinuierliche Fortführung des beschriebenen Mechanismus sichergestellt wird. Die DWS informiert die Anleger über das neue Entgelt jeweils in der nächsten Jahresdepotaufstellung. Das neue Entgelt wird jeweils im darauf folgenden Dezember dem Depot entnommen. Bei Altersvorsorgeverträgen, die sich in der Rentenphase (ab Vollendung des 85. Lebensjahres) befinden, wird das Entgelt monatlich in gleichen Teilen von der gezahlten Rente bzw. bei Jahresrenten jährlich in Abzug gebracht. Wie wir bei jeder Berechnung des Entgelts vorgehen, verdeutlichen wir Ihnen anhand eines Rechenbeispiels für das Jahr 2020:

1. Wir ermitteln das Verhältnis des Verbraucherpreisindex von Juli 2020 zum Index von Juli 2013. Zum Beispiel 119 im Juli 2020 zu 106 im Juli 2013: $119/106 = 1,12$.
2. Dieses Verhältnis multiplizieren wir mit dem Entgelt aus dem Jahr 2013 in Höhe von 18,00 Euro. Was können wir daran erkennen? Wie hoch das Entgelt sein müsste, wenn es sich wie die Verbraucherpreise entwickelt hätte: $1,12 \times 18,00 = 20,21$.
3. Wir vergleichen das Ergebnis dieser Rechnung mit dem in 2020 aktuellen Entgelt (zum Beispiel 19,00 Euro). $20,21 - 19,00 = (+) 1,21$.
4. Unterscheidet sich das Ergebnis um mehr als einen Euro vom aktuellen Entgelt, passen wir das Entgelt um den Unterschiedsbetrag an. Wir übernehmen nur ganze Eurobeträge. $1,21 \text{ Euro} > 1 \text{ Euro}$.
5. Neues Entgelt: $19,00 + 1,21 = 20,00$.

Stand: April 2012

* Sie erhalten weitere Angaben im Internet unter www.dws.de

Berechnungsbeispiel für die Ermittlung der Höhe der Abschlusskosten

Das Beispiel bezieht sich auf einen 45-jährigen Anleger mit einer Ansparzeit von 20 Jahren (bis zum 65. Geburtstag). Der Anleger leistet einen Eigenbeitrag von 100,- EUR pro Monat.

$$\text{Jahresbeitrag} \times \text{Laufzeit in Jahren} \times \text{Abschlusskostensatz} = 1.200,- \text{ EUR} \times 20 \text{ Jahre} \times 5,5\% = 24.000,- \text{ EUR} \times 5,5\% = \mathbf{1.320,- \text{ EUR}}$$

Bei monatlicher Beitragszahlung verteilen sich diese Abschlusskosten gleichmäßig über die ersten 60 Monatsbeiträge. Von den vom Anleger zu erbringenden Beiträgen werden daher 22,- EUR pro Monat zur Rückführung der gesamten Abschlusskosten verwendet und nicht in Fondsanteile angelegt. Ab der 61. Rate erfolgt die Anlage der regelmäßigen Beiträge vollständig und ohne weitere Kosten zum Anteilwert, **also ohne Ausgabeaufschläge**.

Informationen nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (AltZertG)

DWS RiesterRente Premium, Alter 25 Jahre, Rentenbeginn mit 62

Laufzeit in Jahren	eingezahlte Beträge in EUR	Angenommene Wertentwicklung p.a.				
		2%	4%	6%	8%	10%
1	1.200	726	740	754	769	783
2	2.400	1.466	1.510	1.554	1.599	1.644
3	3.600	2.221	2.310	2.401	2.495	2.591
4	4.800	2.992	3.143	3.300	3.463	3.633
5	6.000	3.777	4.008	4.252	4.509	4.779
6	7.200	5.077	5.417	5.779	6.165	6.577
7	8.400	6.402	6.881	7.398	7.955	8.554
8	9.600	7.754	8.405	9.114	9.887	10.730
9	10.800	9.133	9.989	10.933	11.974	13.123
10	12.000	10.540	11.636	12.861	14.228	15.755

DWS RiesterRente Premium, Alter 35 Jahre, Rentenbeginn mit 62

Laufzeit in Jahren	eingezahlte Beträge in EUR	Angenommene Wertentwicklung p.a.				
		2%	4%	6%	8%	10%
1	1.200	860	877	894	911	928
2	2.400	1.738	1.790	1.842	1.895	1.949
3	3.600	2.633	2.739	2.847	2.958	3.072
4	4.800	3.547	3.726	3.912	4.105	4.307
5	6.000	4.478	4.752	5.041	5.345	5.665
6	7.200	5.791	6.190	6.615	7.069	7.552
7	8.400	7.131	7.686	8.284	8.930	9.627
8	9.600	8.498	9.241	10.053	10.940	11.910
9	10.800	9.892	10.859	11.928	13.112	14.421
10	12.000	11.314	12.541	13.916	15.457	17.183

DWS RiesterRente Premium, Alter 45 Jahre, Rentenbeginn mit 62

Laufzeit in Jahren	eingezahlte Beträge in EUR	Angenommene Wertentwicklung p.a.				
		2%	4%	6%	8%	10%
1	1.200	995	1.015	1.034	1.054	1.073
2	2.400	2.010	2.070	2.130	2.192	2.254
3	3.600	3.045	3.167	3.292	3.421	3.552
4	4.800	4.101	4.309	4.524	4.748	4.981
5	6.000	5.179	5.496	5.830	6.181	6.552
6	7.200	6.506	6.963	7.451	7.972	8.527
7	8.400	7.860	8.490	9.170	9.906	10.700
8	9.600	9.242	10.077	10.993	11.994	13.090
9	10.800	10.650	11.729	12.924	14.250	15.719
10	12.000	12.087	13.446	14.972	16.686	18.610

Berechnungsbeispiele

Es handelt sich um fiktive Berechnungsbeispiele gemäß § 7 Abs. 1, Satz 2, Nr. 2 Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (AltZertG). Die hier unterstellten Angaben können in der Realität anders aussehen, insbesondere erlauben Wertentwicklungen der Vergangenheit keine Prognose für zukünftige Ergebnisse. Das tatsächlich gebildete Kapital kann daher höher oder niedriger ausfallen.

Bei der Berechnung wurden die Abschluss- und Vertriebskosten gemäß der Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge berücksichtigt. Für die Verwaltung des Altersvorsorgevertrages fallen noch zusätzlich Depotgebühren gemäß der Hinweise auf die Höhe der Entgelte und Kosten an. Die staatlichen Förderungen in Form einer jährlichen Zulage sowie des eventuell gewährten Sonderausgabenabzuges wurden nicht einkalkuliert. Bei der Übertragung des Altersvorsorgevertrages auf einen anderen Anbieter werden keine Wechselkosten berechnet.

Eine Einwilligung nach § 10a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz des Einkommensteuergesetzes ist Voraussetzung der Förderberechtigung für den dort genannten Personenkreis.

Die DWS wird den Anleger einmal im Jahr schriftlich darüber informieren, ob und wie die DWS ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt.